

**Bernd Maelicke**

**Straffälligenhilfe im Wandel**

**- Zum Stand der Entwicklung und zum  
Innovationsbedarf der Justizförmigen und  
der Freien Straffälligenhilfe**

**DBH Materialien Nr. 26  
ISSN 0938-9474**

© DBH  
Fachverband für Soziale Arbeit,  
Strafrecht und Kriminalpolitik  
Aachener Straße 1064  
50858 Köln

Bonn - Bad Godesberg 1994

Schutzgebühr DM 8,00

## ZUR REIHE "D B H - MATERIALIEN"

Mit der Reihe DBH-Materialien will die DBH Texte oder Dokumente verbreiten, die vor allem aktuellen Informationswert haben oder speziellen Interessen und Bedürfnissen dienen.

In Praxis, Politik und Wissenschaft gibt es immer wieder Berichte, Stellungnahmen, Entwürfe und vorläufige Ergebnisse, die ihre Verfasser zunächst für einen engeren Kreis von Empfängern geschrieben haben. Es zeigt sich dann aber oft recht bald, z.B. auf dem Wege der Mundpropaganda, daß an anderen Orten oder in anderen Arbeits- bzw. Berufsbereichen viele Personen mit ähnlichen Problemen und Fragestellungen beschäftigt sind und sich dann individuell bemühen, auch an diese bibliothekarisch so bezeichnete "graue Literatur" heranzukommen.

Durch die DBH-Materialien soll ein Weg gefunden werden, die Bereitstellung von Informationen dieser Art zu verbessern und zu vereinfachen. Der Inhalt der Materialienhefte gibt dabei nicht notwendigerweise die Meinung der DBH wieder. Auswahlkriterium ist vordringlich der Eindruck bei der internen Lektüre, daß das Textstück bzw. Dokument nicht in Schubladen verschwinden sollte, sondern verdient, einem breiten Publikum zur Kenntnisnahme und ggf. Auseinandersetzung angeboten zu werden.

Textgestaltung und (sonstige) Aufmachung werden in der Regel so übernommen, wie sie in dem der DBH zugegangenen Exemplar vorliegen. Lediglich der äußere Rahmen soll ein einheitliches Bild bieten. Die Auflage richtet sich nach der Nachfrage, die Schutzgebühr im wesentlichen nach den Selbsterstellungskosten.

**Bernd Maelicke**

## **Straffälligenhilfe im Wandel**

- Zum Stand der Entwicklung und zum Innovationsbedarf  
der Justizförmigen und der Freien Straffälligenhilfe -

Vorabdruck aus: Cornel, H. Maelicke, B.,  
Sonnen, B.-R., (Hrsg):  
Handbuch der Resozialisierung,  
Baden-Baden 1994

Mit freundlicher Genehmigung  
des NOMOS-Verlages

# **Inhalt**

	Seite
<b>Vorwort</b>	
<b>1. Übersicht über Rechtsgebiete der Resozialisierung</b>	1
<b>2. Das System der Straffälligenhilfe</b>	9
<b>3. Justizförmige Straffälligenhilfe</b>	13
3.1 Gerichtshilfe	13
3.2 Bewährungshilfe	18
3.3 Führungsaufsicht	27
3.4 Soziale Hilfe im Vollzug	31
<b>4. Freie Straffälligenhilfe</b>	38
<b>5. Innovationsaufgaben</b>	43
<b>Literaturverzeichnis</b>	49

## Vorwort

Nachdem die Fachdiskussion in den 70er und 80er Jahren weitgehend durch die Bemühungen um eine Reform des Strafvollzugs bestimmt war, nehmen nunmehr seit einigen Jahren die Bestrebungen zu, die für einen kriminalpolitischen Bedeutungszuwachs der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe eintreten. Zwischenbilanzen über die Reformen in einigen Ländern zeigen auf, daß gute Chancen gegeben sind, die drei Säulen des Strafvollzugs, der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe gemeinsam und analog fortzuentwickeln. Offensichtlich vollzieht sich in diesen zusammenhängenden und zusammengehörenden Arbeitsfeldern ein ähnlicher Entwicklungsprozeß wie er mit einer Vernetzungs- und Öffnungspolitik bereits in der Heimerziehung, der Psychiatrie und auch der Altenhilfe stattgefunden hat. Es geht nicht mehr um den Kampf der ambulanten Alternativen gegen die stationäre Unterbringung mit der Vision, diese völlig abschaffen zu können. Statt dessen ist Kooperation und Koordination angesagt - eingebunden in eine abgestimmte fachliche und sozialplanerische Entwicklung sowohl der Strafjustiz- wie der Sozialpolitik.

Wenn Inhaftierung schon nicht grundsätzlich vermieden werden kann, dann soll jedoch der Gesamtprozeß der Resozialisierung und sozialen Integration mit höchstmöglicher Wirksamkeit realisiert werden. Dann ist hohe Professionalität aller an diesem Prozeß mitwirkenden Fachkräfte erforderlich. Erfolge wie Mißerfolge sind nicht einzelnen Gerichts- oder Bewährungshelfern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Strafvollzugs oder der Freien Straffälligenhilfe allein zuzurechnen - der Lebensweg der straffälligen Menschen verläuft so vielfältig und wechselhaft und wird durch so viele unterschiedliche Faktoren geprägt, daß jede monokausale Zurechnung lebensfremd ist.

Um so wichtiger ist für alle Mitwirkenden und Beteiligten die Kenntnis und das Verständnis des Gesamtsystems der Straffälligenhilfe. Die Komplexität der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen erschließt sich häufig erst im konkreten Einzelfall in der Praxis - die Ausbildung an den Fachhochschulen und Universitäten thematisiert zu wenig die Vielfalt der Regelungen und der zusammenwirkenden Institutionen.

Die vorliegende Schrift will deshalb eine gebündelte Einführung in die verschiedenen Arbeitsfelder der Justizförmigen und der Freien Straffälligenhilfe vermitteln - zugleich aber auch einen Ausblick bieten auf offensichtlichen Innovationsbedarf.



## **1. Übersicht über Rechtsgebiete der Resozialisierung**

### **1.1 Übersicht**

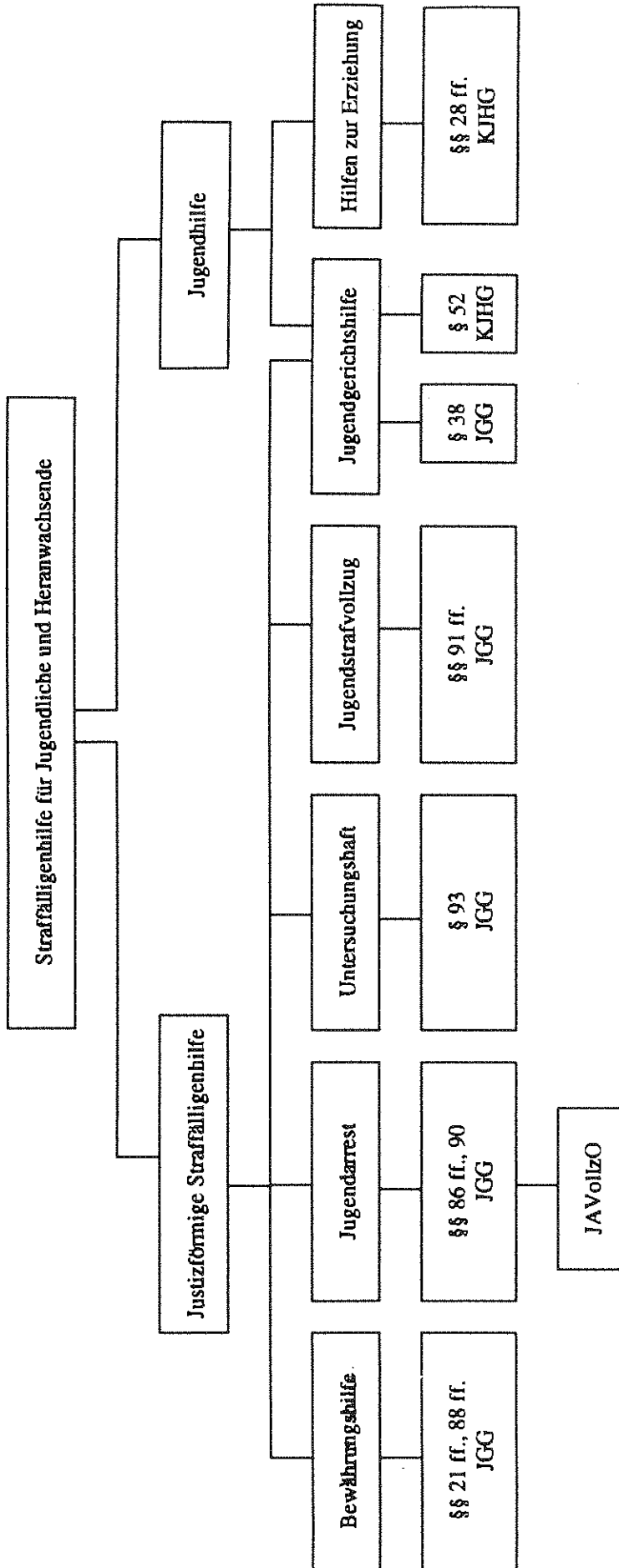
Die Darstellung des Arbeitsfeldes der Straffälligenhilfe zeigt, daß die rechtlichen Regelungen verstreut sind über verschiedene Bundes- und Landesgesetze und Verordnungen, daß ihr jeweiliger Aufgabenkatalog nicht mehr dem heutigen fachlichen Selbstverständnis und den Erfordernissen der Praxis entspricht und daß eine stärkere Koordinierung/Vernetzung erforderlich ist, um die Effektivität zu steigern.

Grundlegende Regelungen für das Recht der Resozialisierung finden wir im Grundgesetz (GG), in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) sowie im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches (SGBAT).

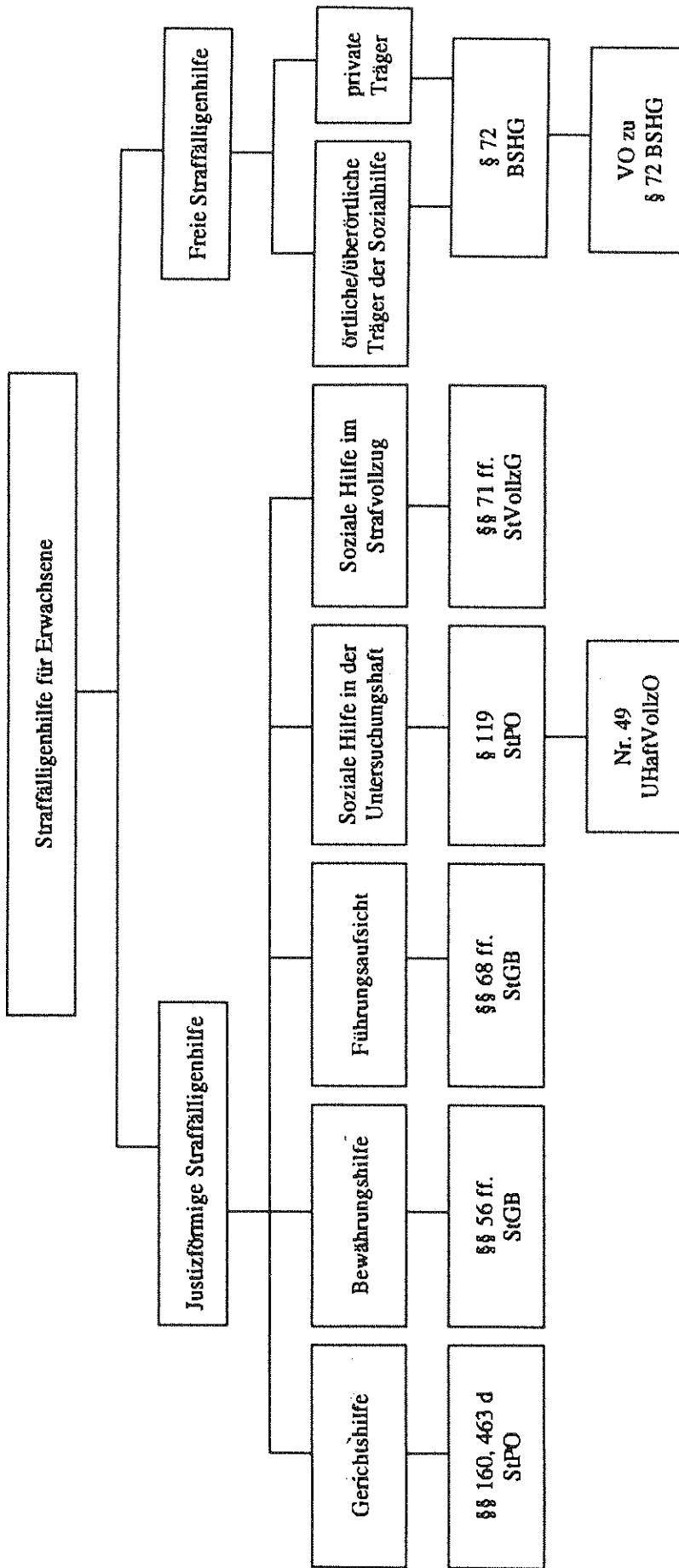
Die verschiedenen Aufgabenbereiche der Straffälligenhilfe werden detailliert geregelt im Jugendgerichtsgesetz (JGG), im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), in der Strafprozeßordnung (StPO), im Strafgesetzbuch (StGB), im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Weitere Sonder- und Detailregelungen gibt es in der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), in der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHaftVollzO), in der Strafvollstreckungsverordnung (StVollstrO), in der Strafvollzugsvergütungsverordnung (StVollzVergO), in der Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG sowie im Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG), im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) und im Opferentschädigungsgesetz (OEG).

Es wird deutlich, daß schon diese gesonderten und kaum überblickbaren Regelungen eine Zersplitterung fördern. Die Vorschriften sind darüber hinaus oft unzureichend und lückenhaft. Zum Teil spiegeln sie ein überholtes Fürsorgeverständnis oder kranken an fachlich unhaltbaren Zielgruppendefinitionen. Deshalb ist eine Aktualisierung / Überarbeitung dieser Rechtsgrundlagen dringend erforderlich, möglicherweise eine Gesamtneuregelung des Rechts der Resozialisierung.







Diese Übersicht wie die Schaubilder über die rechtlichen Regelungen machen deutlich, daß eine starke Verrechtlichung dieser Bereiche der Sozialen Kontrolle und der Sozialen Hilfen stattgefunden hat und daß neben der Polizei und der Justiz soziale Dienste zunehmend als kompetent angesehen werden für die Wahrnehmung der Aufgabe der Resozialisierung. Deshalb sind interdisziplinäres Zusammenwirken der handelnden Fachkräfte (Juristen, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter/Sozialpädagogen u. a.) und Koordination und Kooperation der relevanten Institutionen und Dienste wesentliche Voraussetzungen, um den Prozeß der Resozialisierung erfolgreich voranzutreiben.

Der Deutsche Bundestag hat es abgelehnt, die Wiedereingliederung des Täters in die Gemeinschaft als Strafzweck dem Strafgesetzbuch voranzustellen, weil die Formulierung solcher Strafzwecke der Rechtsprechung und der Rechtslehre überlassen bleiben sollte. Allerdings herrscht weitgehend Übereinstimmung in der Literatur und in der Rechtsprechung, daß Strafe in der Bundesrepublik nicht die Aufgabe hat, Schuldausgleich und Gerechtigkeit um ihrer selbst willen zu üben, sondern - wenn überhaupt - nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie sich als notwendig erweist zur Erfüllung der präventiven Schutz Aufgabe des Strafrechts (BGHSt 24, 40, 42).

Das Bundesverfassungsgericht hat das Ziel der Resozialisierung oder Sozialisation, insbesondere beim Vollzug von Freiheitsstrafen, aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet und wie folgt beschrieben:

„Dem Gefangenen sollen Fähigkeit und Willen zur verantwortlichen Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen... Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen“ (BVerfGE 35, 202, 235 f.).

Ebenso geht das Strafvollzugsgesetz in seiner Beschreibung der Aufgaben, der Gestaltung und der Behandlungsmaßnahmen des Vollzugs vom Vorrang des Ziels der Eingliederung in das Leben in Freiheit vor dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten aus.

## 1.2 Regelungen auf Bundesebene

Die im **Grundgesetz (GG)** normierten Grundrechte bilden nicht nur die Basis, an der sich jegliches staatliches Handeln und alle anderen Gesetze messen müssen, sie zeigen zugleich Grenzen staatlicher Eingriffsrechte und Teilhaberechte aller Bürger, auch der Delinquenten an gesellschaftlichen Chancen und Gütern auf. Und sie regeln staatliche Garantien, die die Rechtsprechung und die Verwaltung betreffen. Dabei werden nicht nur Zuständigkeiten und

Aufbau der Bundesgerichte geregelt, sondern auch aus der Erfahrung des Faschismus explizit die Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten, die Abschaffung der Todesstrafe, die Grundrechte vor Gericht und die Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung normiert.

Die **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK)** setzte 1950 als Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates Mindestanforderungen fest, die ergänzend zum Grundgesetz Rechtsgarantien bieten. 1953 wurde diese Konvention in den Rang eines Bundesgesetzes erhoben. Die Mindestanforderungen, die dieser Vertrag setzte, sind wie folgt zu beschreiben:

- Verbot der Folter
- Öffentlichkeit des Verfahrens
- Garantie des Verfahrensabschlusses in angemessener Frist
- Verbot von Sondergerichten
- Vermutung der Unschuld eines Betroffenen bis zur Urteilsrechtskraft
- Recht auf kostenlose Beiziehung eines Dolmetschers während der Hauptverhandlung.

Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges kann von jedem Bürger zunächst die Europäische Kommission für Menschenrechte und dann der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen werden.

Während es in den zwei erstgenannten Gesetzen vor allem um Rechtsgarantien gegenüber dem Staat und dessen Eingriffe geht, regelt das **Sozialgesetzbuch (SGB)** im Zusammenwirken seines Allgemeinen Teils und der besonderen Vorschriften die sozialen Rechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Diese Rechte spielen angesichts der sehr häufig anzutreffenden sozioökonomischen Benachteiligungen der Straffälligen eine wichtige Rolle. Im Zentrum jeder Theorie und Praxis der Resozialisierung steht das Spannungsverhältnis von Abwehrrechten gegenüber dem Staat und Teilhaberrechten im Sinne des Sozialstaatsgebotes. Der fürsorgende Staat, der gleichzeitig alle Lebenssituationen eingreifend regeln will und ein dichtes Netz staatlicher Sozialkontrolle aufbaut, ist ebensowenig erstrebenswert wie der Rechtsstaat, der die Folgen sozialer Ungleichheit auf die Lebenslagen der Betroffenen leugnet und nicht zur Kenntnis nimmt, daß auch Armut und mangelnder Zugang zu Erziehung und Bildung ein Stück Unfreiheit und Unterdrückung darstellen.

Das **Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)** wurde nach mehr als zwanzigjähriger Diskussion 1990 vom Gesetzgeber verabschiedet und 1993 novelliert. Nachdem mit Hinweis auf das Elternrecht des Art. 6 Abs. 2 GG die Gewährung eines subjektiv-öffentlichen Rechts auf Erziehung für Minderjährige ausgeschlossen und auch ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz mit Hinweis auf die daraus entstehenden Kosten abgelehnt worden war, war der Weg frei, um das Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahr 1922 zu erset-

zen und den Gesetzestext zumindest der Praxis anzugleichen, die in den letzten Jahrzehnten eine Reihe von ambulanten und freiwilligen Hilfen entwickelt hatte, die nur sehr allgemein von den §§ 5, 6 JWG getragen waren. Als wichtige Änderungen mit Auswirkungen auf die Kriminalpolitik (und somit das JGG) sind insbesondere auch die Abschaffung der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung sowie die Ausweitung der Hilfemöglichkeiten für junge Volljährige im Hinblick auf Diversionsmaßnahmen zu nennen.

Geblichen ist die enge Verknüpfung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht. Dies zeigt sich unter anderem auch weiterhin durch die Ansiedlung der Jugendgerichtshilfe beim Jugendamt, wodurch sich zahlreiche enge Verbindungen und Konfliktbereiche zwischen Hilfe und Kontrolle, Erziehung und Repression ergeben.

Das **Bundessozialhilfegesetz (BSHG)** löste 1962 das alte Fürsorgerecht ab und ist seitdem Grundlage für die Sozialhilfegewährung, auf die jeder Bedürftige einen einklagbaren Rechtsanspruch hat. Es gewinnt in Zeiten anhaltender Massenarbeitslosigkeit und immer weiter verbreiteter Armut bei gleichzeitiger Kürzung anderer sozialstaatlicher Leistungen für immer mehr Menschen an Bedeutung.

Das BSHG sichert nicht nur für viele Deklassierte und mehrfach Benachteiligte unter den Straffälligen und deren Familien die Lebensgrundlage, sondern begründet in § 72 auch eine ganz spezifische „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“. Ein großer Teil der Freien Straffälligenhilfe, von Beratungsangeboten und von Anlaufstellen sowie sonstige ambulante Hilfen sind über § 72 BSHG von örtlichen und überörtlichen Trägern zu finanzieren.

Die **Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG** von 1976 definiert genauer die besonderen Lebensverhältnisse sowie die Personengruppen, die Hilfeempfänger nach § 72 BSHG sein können. Außerdem werden Art und Umfang der Hilfen konkretisiert.

Das **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** kann man als das erste Gesetz bezeichnen, durch das ein Teilgebiet der Resozialisierung, nämlich das Jugendstrafrecht geregelt werden sollte. Dies geschah in einer spezifischen Weise der Verknüpfung von Zwang bzw. Strafe und Erziehung - eine Konstruktion, die fachlich immer mehr bestritten wird. Vieles spricht dafür, daß die früheren repressionsfreudigen Erziehungskonzeptionen durch mehr Nicht-Intervention, Raum zum Probehandeln und sanktionslose Angebote pädagogischer und sozialarbeiterischer Art ersetzt werden sollten. Das Jugendgerichtsgesetz bietet dazu bereits jetzt zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten.

Ein Teilgebiet des Jugendstrafrechts ist durch die **Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO)** näher geregelt. Die bundesgesetzliche Regelung der Untersuchungshaft für Ju-

gendliche und Heranwachsende und des Jugendstrafvollzuges ist bereits seit vielen Jahren überfällig und wird von einer Legislaturperiode auf die andere verschoben.

Die **Strafprozeßordnung (StPO)** regelt wichtige Teilbereiche der Resozialisierung wie die Verhaftung und vorläufige Festnahme, die öffentliche Klage, die Hauptverhandlung sowie die Möglichkeit der Einschaltung der Gerichtshilfe.

Als besonders wichtig sind die §§ 53 und 53 a StPO zu nennen, die das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger und der Berufshelfer regeln, weil dies für Fachkräfte, die mit Resozialisierungsaufgaben befaßt sind, von besonderer Wichtigkeit ist.

Das **Strafgesetzbuch (StGB)** regelt wichtige Teilbereiche der Resozialisierung wie die Aufgaben der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht. Darüber hinaus sind die Regelungen über die Rechtsfolgen der Tat unter den Gesichtspunkten der Resozialisierung besonders wichtig.

Das **Strafvollzugsgesetz** von 1976 hat gegenüber der vorher geltenden Dienst- und Vollzugsordnung die Rechtspositionen der Gefangenen wesentlich verbessert. Wichtige Fortschritte wie die volle Einbeziehung in die Sozialversicherung und die tarifliche Entlohnung konnten jedoch nicht erreicht werden. Der Wille des Gesetzgebers, daß die Unterbringung im offenen Vollzug die Regel sein solle, wird in den meisten Ländern immer noch sehr zögernd umgesetzt und kommt nach wie vor nur einer Minderheit der Gefangenen zugute.

Eine ebenfalls erforderliche gesetzliche Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft steht immer noch aus, stattdessen gelten die Regelungen der **Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHafVollzO)** von 1953, in der Fassung vom Dezember 1976.

Die **Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO)** regelt die Vollstreckung von Urteilen und ihnen gleichstehenden Entscheidungen, die auf eine Strafe, Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßregel der Besserung und Sicherung lauten.

Die **Strafvollzugsvergütungsverordnung (StVollzVergO)** regelt zur Durchführung der §§ 43 - 45 StVollzG die Vergütungsstufen des Grundlohns des Arbeitsentgelts im Strafvollzug.

Das **Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG)**, das Anfang der 70er Jahre das Opiumgesetz ersetzte und alle einschlägigen Regelungen zusammenfaßte, ist für die Fachbereiche der Resozialisierung relevant vor allem bezüglich der Straftaten und der Ordnungswidrigkeiten sowie den Möglichkeiten, Therapie statt Strafe zu realisieren.

Das **Bundeszentralregistergesetz (BZRG)** ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil für die soziale Integration die Nebenfolge des Eintrags in das Bundeszentralregister von zunehmender Bedeutung geworden ist. Mit Hilfe des Bundeszentralregistergesetzes kann sich jeder Betroffene bzw. der von diesem um Rat Befragte davon überzeugen, ob ein zu beantragendes Führungszeugnis, das von vielen Arbeitgebern inzwischen verlangt wird, Eintragungen enthalten wird oder nicht.

Das **Opferentschädigungsgesetz (OEG)** entsprang einer Perspektiverweiterung in der kriminalpolitischen Diskussion, als neben dem Täter auch das Opfer und dessen Probleme in den Blickpunkt gerieten. Während der Staat lange Zeit in den Delikten nur den Aspekt des Ungehorsams gegenüber seinen Gesetzen sah, thematisiert das Opferentschädigungsgesetz den opferbezogenen Teil der realen sozialen Probleme. Kritisch muß jedoch angemerkt werden, daß die Entschädigungsvoraussetzungen sehr eng gefaßt sind und die reale Interaktion zwischen Täter und Opfer weiter zugunsten einer staatlichen Regelung der Rechtsfolgen zurückgedrängt wurde.

### 1.3 Regelungen auf Landesebene

Die Bundesländer haben zu den aufgeführten Regelungen auf Bundesebene zahlreiche Ausführungsgesetze und Verordnungen erlassen, die den bundesweit vorgegebenen Rahmen konkretisieren und ergänzen. Ihre Wiedergabe sprengt den Rahmen dieser Darstellung.

In der Praxis haben diese vielfältigen Detailregelungen zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen geführt, die eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse nur noch sehr begrenzt fördern. Andererseits sind diese landes- und regionalspezifischen Entwicklungen und Differenzierungen durchaus positiv zu bewerten, weil sie konkreter auf die Lebensverhältnisse eingehen können und vielfältigere Antworten erlauben. Durch die fünf Neuen Bundesländer hat sich dieser Prozeß noch weiter beschleunigt.

## 2. Das System der Straffälligenhilfe

### 2.1 Von der freien Liebestätigkeit über die Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zur Straffälligenhilfe

Die Geschichte der sozialen Hilfen für straffällige Menschen ist gekennzeichnet durch staatliche Zurückhaltung, soziale Erniedrigung der Straftäter durch die Gesellschaft und caritative Bemühungen von Privatpersonen oder privaten Organisationen. Sie ist zugleich eine Kette mißlungener oder steckengebliebener Reformen.<sup>1</sup>

In dieser historischen Entwicklung ist aber auch ein zunehmendes Wissen um die soziale Bedingtheit des Entstehens und des Verlaufs von Kriminalität festzustellen, ein Anwachsen des Potentials von Fachkräften und Institutionen, die sich um einen rationalen Umgang mit straffälligen Menschen bemühen, um so deren Resozialisierungschancen zu verbessern.

Soziale Hilfen für Straffällige werden deshalb heute nicht mehr nur von privaten Personen oder privaten Trägern angeboten oder als bloße Fürsorge für Gefangene und Entlassene verstanden - sie sind rechtlich, institutionell und fachlich eingebunden in ein sich immer mehr differenzierendes System der Straffälligenhilfe.

Um der Gefahr der Unübersichtlichkeit und des „Verwirrsystems“ zu entgehen, ist es deshalb für die folgende Darstellung unerlässlich, begriffliche und systematische Klärungen vorzunehmen.

### 2.2 Straffälligenhilfe

Als Straffällige werden solche Jugendliche oder Erwachsene bezeichnet, bei denen gerichtlich das Vorliegen einer Straftat festgestellt wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Angebote und Aktivitäten der Straffälligenhilfe nur konzipiert wurden oder nur erreichbar sind für verurteilte Straftäter.<sup>2</sup>

So ist es z. B. die Aufgabe der Gerichtshilfe, bereits vor der Entscheidung des Gerichts die persönlichen und sozialen Umstände der Beschuldigten so zu erheben und zu beschreiben, daß dem Gericht ein „sozial-gerechtes“ Urteil ermöglicht wird durch Kenntnisse über Aussichten, Wege und Einflußmöglichkeiten, daß der Beschuldigte ein Leben ohne Straftaten führen kann. Dabei gilt bis zum rechtskräftigen Urteil die Unschuldsvermutung. Es kann sich also nach den Interventionen der Gerichtshilfe herausstellen, daß der Proband unschuldig ist.

---

1 Maelicke, B., 1977, S. 16

2 Maelicke, B., 1988, S. 360

Und Klient der Straffälligenhilfe kann auch der Straftatlassene sein, der ohne vorzeitige Entlassung seine Endstrafe verbüßt hat und als durch den Strafvollzug resozialisierter Bürger Anspruch darauf hat, nicht weiter als Straftäter abgestempelt zu werden.

Die Bezeichnung Straffällige drückt also nur aus, daß im Zusammenhang mit dem Entstehen und dem Verlauf von Kriminalität Menschen in Situationen kommen oder sich bereits seit langem darin befinden, in denen sie einen spezifischen Hilfebedarf haben können, der mit dem Straf- und Vollstreckungsverfahren zusammenhängt und mit Problemen ihrer gesellschaftlichen (Wieder-)Eingliederung.

### 2.3 Soziale Hilfe und Straffälligenhilfe

Die in der Straffälligenhilfe ausgeübten Tätigkeiten umfassen sehr unterschiedliche und widersprüchliche Aufgaben: persönliche Hilfen; Beratung; Vermittlung von Lebensunterhalt, Arbeit, Wohnung; Diagnostizieren; Begutachten; Kontrollieren; Berichterstatten; Überwachung von Auflagen, Weisungen, Anerbieten und Zusagen. Deshalb ist es wichtig, daß diese Tätigkeiten jeweils genau definiert, transparent gemacht und den handelnden Personen und Institutionen klar zugeordnet werden, damit nicht Rollenkonflikte bei den Fachkräften und Mißtrauen und Enttäuschung bei den Klienten entstehen.

Der Begriff Straffälligenhilfe wird heute verstanden als Inbegriff aller öffentlichen und privaten Hilfeformen zur Resozialisierung von Straftätern. Sie umfaßt deshalb die Justizförmige Straffälligenhilfe (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Soziale Hilfe in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug) wie auch die Freie Straffälligenhilfe nach § 72 BSHG durch öffentliche und private Träger.

Begleitende oder spezifische Hilfen für straffällige Menschen oder ihre Bezugspersonen werden auch durch allgemeine soziale Dienste, durch Gemeinwesenarbeit, durch präventive Sozialarbeit oder durch Spezialdienste z. B. der Drogenhilfe oder der Nichtseßhaftenhilfe geleistet. Da bei diesen jedoch nicht das Merkmal der Straffälligkeit zentraler Anknüpfungstatbestand für ihre Interventionen ist, werden sie im folgenden nicht in die Darstellung der Straffälligenhilfe einbezogen.

### 2.4 Justizförmige Straffälligenhilfe

Unter dem Begriff der Justizförmigen Straffälligenhilfe werden die Fachbereiche der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und der Sozialen Hilfe in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug zusammengefaßt. Ihr jeweiliger Aufgabenkatalog richtet



sich nach den entsprechenden Regelungen in der Strafprozeßordnung, im Strafgesetzbuch, in der Untersuchungshaftvollzugsordnung und im Strafvollzugsgesetz.

Gemeinsames Merkmal der Justizförmigen Straffälligenhilfe ist, daß sie im Auftrag der Justiz (Staatsanwaltschaften, Gerichte, Vollzugsanstalten) handelt, soziale Hilfen anbietet, zugleich aber auch soziale Kontrolle im Auftrag der Justiz über die Probanden und Inhaftierten ausübt.

Als Soziale Dienste der Justiz im engeren Sinne sollen nur die Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht verstanden werden, nicht jedoch die Soziale Hilfe im Strafvollzug. Letztere ist im Strafvollzugsgesetz ausdrücklich nicht als eigenständiger sozialer Dienst geregelt. Im Gegensatz zu den ambulanten Fachbereichen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht ist sie auf die Aktivitäten während der Inhaftierung konzentriert und damit ein wichtiger Teil der Institution Strafvollzug - auch wenn in der Praxis und konzeptionell die Übergänge zwischen den ambulanten, teilstationären und stationären Arbeitsfeldern immer durchlässiger und flexibler werden.<sup>3</sup>

## 2.5 Freie Straffälligenhilfe

Rechtsgrundlage für die Freie (nicht justizförmige) Straffälligenhilfe ist § 72 BSHG. Freie Straffälligenhilfe wird geleistet für Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen. Als besonderes Lebensverhältnis, das zu sozialen Schwierigkeiten vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz führen kann, ist die Tatsache der Straffälligkeit zu sehen, weil diese eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen kann.

Hilfebedarf nach § 72 BSHG können also straffällige Menschen haben (insbesondere aus Freiheitsentziehung Entlassene; vgl. § 5 VO zu § 72 BSHG), aber auch jeder Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte, Verurteilte, Gefangene, Untergebrachte oder Entlassene, der der Hilfe zur Überwindung seiner besonderen sozialen Schwierigkeiten bedarf. Dies gilt auch für seine Angehörigen. Die Freie Straffälligenhilfe wird geleistet durch örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe oder durch private Träger.

---

<sup>3</sup> Reformkommission Schleswig-Holstein, 1994, S. 6

## 2.6 Abgrenzung der Justizförmigen Straffälligenhilfe von der Freien Straffälligenhilfe

### ABGRENZUNG DER JUSTIZFÖRMIGEN STRAFFÄLLIGENHILFE VON DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE

<i>Justizförmige Straffälligenhilfe</i>	<i>Freie Straffälligenhilfe</i>
staatliche Konfliktregelung	gesellschaftliche Konfliktregelung
Strafzweck: spezialpräventiv	keine Ausrichtung auf Strafzweck
justizförmige Sozialkontrolle und soziale Hilfe	Leistung von sozialen Hilfen
Auftrag: doppeltes Mandat (sowohl für Justiz als auch für Proband)	Auftrag: einfaches Mandat (nur auf Probanden und Angehörige bezogen)
individualisierend auf den Straftäter bezogen	Einzelfallhilfe, auch auf Angehörige, Familien und soziales Umfeld bezogen
Zwangsunterstellung	Freiwilligkeit
justizförmiges Verfahren	kein vorgeschriebenes Verfahren
Kontroll- und Ermittlungsaufgaben, Berichtspflichten	keine Ermittlung- und Kontrollaufgaben, keine Berichtspflichten
zeitlich befristet	unbefristet
Rechtsanspruch auf Hilfen nur nach §§ 71 ff. StVollzG	Rechtsanspruch auf Hilfen nach § 72 BSHG
Kosten trägt Justiz	Kosten werden bestritten aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitteln von örtlichen und überörtlichen Trägern</li> <li>- Zuwendungen</li> <li>- Geldbußen</li> <li>- Eigenmitteln</li> </ul>
Träger: Justizverwaltung	Träger: öffentliche oder private Träger der Straffälligenhilfe

### **3. Justizförmige Straffälligenhilfe**

#### **3.1 Gerichtshilfe**

##### **3.1.1 Rechtsgrundlagen**

Im § 160 Abs. 3 StPO ist die Möglichkeit der Beauftragung der Gerichtshilfe im Ermittlungsverfahren vorgesehen. Danach kann sich die Staatsanwaltschaft der Gerichtshilfe bedienen, um die Umstände zu ermitteln, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind.

In § 463 d StPO sind die Möglichkeiten bestimmt, die Gerichtshilfe im Vollstreckungsverfahren zu beauftragen. Danach kann sich das Gericht oder die Vollstreckungsbehörde der Gerichtshilfe bedienen - und zwar zur Vorbereitung der nach den §§ 453 - 461 StPO zu treffenden Entscheidungen, insbesondere vor einer Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder der Aussetzung des Strafrestes, sofern nicht ein Bewährungshelfer bestellt ist.

Durch Landesverordnungen, Erlasse und Rundverfügungen sind in den Bundesländern zusätzliche Aufgaben wie die Haftentscheidungshilfe, der Täter-Opfer-Ausgleich und die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit hinzugekommen.

##### **3.1.2 Aufgaben**

Die Gerichtshilfe ist ursprünglich geschaffen worden und dafür vorgesehen, durch Exploration der Persönlichkeit und der sozialen Situation der Klienten Diagnosen und Prognosen vorrangig in das Ermittlungs- und Hauptverfahren und auch in das Vollstreckungsverfahren einzubringen. Durch den Einsatz der Gerichtshilfe zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Haftentscheidungshilfe und zum Täter-Opfer-Ausgleich hat sich das Aufgabenspektrum in den letzten Jahren bundesweit erheblich in sozialarbeiterische Handlungsfelder hinein erweitert, in denen vielfältige und fachlich anspruchsvollere Anforderungen gestellt werden. Die Vermittlung von Geldstrafenschuldnern in gemeinnützige Arbeitsmaßnahmen verlangt in vielen Fällen die Motivation und begleitende Betreuung der Klientel. Im Rahmen der Haftentscheidungs- bzw. Haftverkürzungshilfe gilt es, die Tragfähigkeit sozialer Bindungen zu überprüfen, die mögliche Gefährdung eines Beschäftigungsverhältnis durch die Untersuchungshaft einzuschätzen, eine Unterkunft zu vermitteln oder Maßnahmen zu Alkohol- oder Drogenentwöhnung bzw. therapeutische Behandlungen einzuleiten. Der Täter-Oper-Ausgleich verlangt besondere Kompetenzen in der Konfliktberatung.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Vgl. Ostendorf, H., Anm. 2 - 10 zu § 15 JGG

In einigen Bundesländern nimmt die Gerichtshilfe darüberhinaus noch weitere Aufgaben wahr, so z. B. Projekte der Opferhilfe und -betreuung, der Frühhilfe, der sozialpädagogischen Gruppenarbeit mit wiederholt auffälligen Verkehrsstraftätern und der Vermeidung von Widerrufern bei Strafaussetzung zur Bewährung ohne Bestellung eines Bewährungshelfers.<sup>5</sup>

Der Umfang der einzelnen Aufgabenbereiche und damit die Zusammensetzung des Aufgabenspektrums wird von seiten der auftraggebenden Stellen, insbesondere den Staatsanwaltschaften und Gerichten bestimmt - und zwar über Ermessensentscheidungen im Rahmen der Kann-Vorschriften, die den Beauftragungen zugrunde liegen. Auf die Gestaltung ihrer Auftragslage kann die Gerichtshilfe nur mittelbar und geringfügig Einfluß nehmen, indem sie die auftraggebenden Stellen von der Qualität ihrer Arbeit und von der Effektivität im Hinblick auf das weitere Verfahren überzeugt.

Bundesweit beobachtet die Gerichtshilfe, daß Aufträge im Vollstreckungs- bzw. Bewährungs- und Gnadenverfahren solche im Ermittlungs- und Hauptverfahren überwiegen.<sup>6</sup> Insbesondere die klassische Ermittlungshilfe nimmt nur einen geringen Anteil an der Gesamtzahl der Aufträge ein. Eine Erklärung hierfür liegt in der Kann-Bestimmung des § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO und in dem Fehlen einer verbindlichen Konkretisierung von Aufgaben und Kompetenzen der Gerichtshilfe. Anders als bei der Jugendgerichtshilfe fehlt es hier an einer gesetzlichen Ausgestaltung des Anforderungsprofils.

Im Vollstreckungsverfahren - z. B. bei Stellungnahmen zur Frage des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung - stellt die Gerichtshilfe häufig fest, daß im vorausgegangenen Verfahrensablauf die Persönlichkeit des Täters und seine sozialen Bezüge nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden und daher die Rechtsfolgen der Tat in ihrer Wirkung nicht angemessen eingeschätzt werden konnten. Es entspricht daher der Prozeßökonomie und ohnehin einer sachgemäßen Fallbehandlung, die Gerichtshilfe so frühzeitig einzusetzen, daß die Folgenkontrolle so effektiv wie möglich realisiert werden kann. Auch in dem Bereich der Aufträge zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit ist zu beobachten, daß die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse häufig in den Ermittlungen bei der Festsetzung der Höhe des Tagessatzes unzureichend berücksichtigt wurden.<sup>7</sup>

### **3.1.3 Wirkungsweise und Wirksamkeit**

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Einschätzung der Wirkungsweise und Wirksamkeit ist die Frage, ob die Gerichtshilfe überhaupt Aufgaben einer sozialen Hilfe erfüllt bzw. er-

---

5 Groß, K.-H., Schädler, W., 1990, Unterarbeitsgruppe „Soziale Dienste“, S. 8 ff.

6 Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 28

7 Reformkommission Schleswig-Holstein, 1994, S. 50 ff.

füllen sollte. Aus juristischer Sicht wird die Aufgabe der Gerichtshilfe, Ermittlungsgehilfe der Staatsanwaltschaft bzw. des Gerichtes zu sein, häufig so definiert, daß es nicht um Hilfeleistungen im Sinne der Verbesserung der Lebenslagen der Betroffenen geht, sondern nur um eine psycho-soziale Diagnose, die zu einem „gerechteren“ Urteil beitragen sollte. Die Gerichtshilfe sollte sich allein an den Belangen der Justiz und nicht an den Bedürfnissen der Klienten orientieren. Auch wird befürchtet, daß sich die Gerichtshilfe als sozialer Dienst eher den konkreten Weisungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes entziehen und sich nur noch an den Prinzipien professionellen sozialarbeiterischen Handelns orientieren wolle.<sup>8</sup>

Andererseits wird kritisiert, daß die Gerichtshilfe sich zu wenig an den professionellen Zielen der Sozialarbeit, die Lebenssituation der Klientel zu verbessern, orientiere. Allein die zur Erstellung der psychosozialen Diagnose angewandten sozialarbeiterischen Methoden wie klientenzentrierte Gesprächsführung seien noch kein Beleg dafür, daß die Gerichtshilfe nach professionellen sozialarbeiterischen Kriterien arbeite. Hinzu komme, daß der Sozialarbeiter als Gerichtshelfer immer auch Soziale Kontrolle ausübe, daß er zur Neutralität verpflichtet und gegenüber dem Gericht berichtspflichtig sei.<sup>9</sup>

Allerdings war schon in der Weimarer Republik die damalige Gerichtshilfe durchaus mit „fürsorgerischem Handeln“ beauftragt. 1932 existierten bereits über 300 Gerichtshilfestellen, die den Fürsorgeeinrichtungen angegliedert waren und von den Kommunen als freiwillige Leistung angeboten wurden.<sup>10</sup> Auch die heutige Gerichtshilfe hat sich nicht allein auf die Erstellung von Diagnosen und Prognosen reduzieren lassen sondern erbringt in den Aufgabenbereichen der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit, der Haftentscheidungshilfe, des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Frühhilfe, der sozialpädagogischen Gruppenarbeit mit wiederholt auffälligen Verkehrsstraftätern, der Vermeidung von Widerrufungen bei der Strafaussetzung zur Bewährung und bei den Projekten der Opferhilfe und -betreuung zunehmend Beiträge der Lebenslagenverbesserung und der konkreten Hilfen. Auch die Erfahrungen in den Niederlanden und in Modellversuchen zur Haftentscheidungshilfe haben gezeigt, daß durch eine konkrete frühe Hilfe justizrelevante Alternativen geschaffen werden können, die zu den kriminalpolitisch gewünschten Effekten der Haftvermeidung und Haftreduzierung beitragen können.<sup>11</sup> Immer mehr sind deshalb die Funktionen der Gerichtshilfe umfassend als Ermittlungshilfe, als Vermittler von sozialer Hilfe und als Vermittler von „sozialem Frieden“ zu kennzeichnen, sodaß sich ein erweitertes Gesamtspektrum der Aufgabenwahrnehmung und der Wirkungsweise und Wirksamkeit der Gerichtshilfe ergibt.

---

8 Botke, W., S. 68

9 Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 30

10 Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 30

11 Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 32

### 3.1.4 Kooperation/Vernetzung

Mit der Erweiterung des Aufgabenspektrums der Gerichtshilfe haben sich auch deren Kooperationsbezüge vervielfältigt. Dies betrifft nicht nur die Zusammenarbeit innerhalb der Staatsanwaltschaften sondern insbesondere auch gegenüber den Gerichten, den Justizvollzugsanstalten, den freien Trägern, kommunalen Gesundheits-, Sozial- und Arbeitsverwaltungen, zahlreichen Beschäftigungsstellen und auch gegenüber der Bewährungshilfe. Je mehr die Gerichtshilfe ihre „Clearing-Funktion“ schon im Vorverfahren wahrnimmt, umso mehr muß sie Kenntnis haben von allen justiziellen wie sozialen Institutionen, die relevant sind oder relevant werden können für die legal- und sozialbiographische Entwicklung der Klienten. Ähnlich wie bei der Bewährungshilfe gewinnen also die nicht auf eine kurzfristige Intervention beschränkten sowie die einzelfallübergreifenden Arbeiten immer mehr an Bedeutung mit entsprechenden Konsequenzen für den Gesamtaufgabenkatalog der Gerichtshilfe und der Entwicklung von Merkmalen eines sozialen Dienstes.

### 3.1.5 Kriminalpolitische Relevanz

Im Gegensatz zur „klassischen“ Bewährungshilfe ist die kriminalpolitische Relevanz der Gerichtshilfe immer noch umstritten. So wird ihr zwar „eine überragende Bedeutung innerhalb der Strafrechtspflege“ zuerkannt<sup>12</sup>, aber die personelle Ausstattung und ihre zahlenmäßige Beteiligung am Verfahren entsprechen dieser Bedeutung offensichtlich nicht. Noch immer führt die Gerichtshilfe - personell unterausgestattet - weitgehend ein Schattendasein. Zwar ist ein Ansteigen der Aufträge an die Gerichtshilfe von Jahr zu Jahr zu verzeichnen, gemessen an der Gesamtzahl aller nach Allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Verfahren ist jedoch ihre Beteiligung sehr gering.<sup>13</sup>

Auch im Bereich der sozialwissenschaftlichen Forschung ist die Gerichtshilfe unterrepräsentiert. „Da Analysen über Tätigkeit und Einfluß noch fehlen, läßt sich die Gerichtshilfe vorerst nur unsicher einschätzen“.<sup>14</sup>

Die gesetzliche Verankerung der Gerichtshilfe ist auf die Entwicklung des Strafrechts vom Tat- zum Täterstrafrecht zurückzuführen. „Ohne die Kenntnis der Täterpersönlichkeit läßt sich weder das Maß der persönlichen Schuld eines Täters noch Maß und Art seiner Resozialisierungsbedürftigkeit, insbesondere seine Strafempfindlichkeit beurteilen.“<sup>15</sup> Der Gerichtshilfe kommt die Aufgabe zu, auf der Ebene der Persönlichkeit des Beschuldigten rechtsfolgenrelevante Tatsachen zu ermitteln. Sie hat somit die erforderlichen Informationen über

---

12 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer, 1979, S. 10

13 Sonnen, B.-R., 1992, S. 431 ff.

14 Kaiser, G., 1980, S. 311

15 BGHSt 7, 28, 31

seine Persönlichkeit zu beschaffen und dazu die Entwicklung und die Umwelt zu erforschen, also insbesondere die Entwicklungsschwierigkeiten, die sozialen Kontakte und die konkrete Lebenssituation zur Tatzeit sowie möglichst auch zum Zeitpunkt der Verurteilung.

Für die Diskrepanz zwischen dieser wichtigen Aufgabenbeschreibung und der relativ geringen Inanspruchnahme der Gerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte gibt es mehrere Erklärungsansätze<sup>16</sup>:

- Die Institution der Gerichtshilfe findet in der juristischen Ausbildung kaum Erwähnung und ist von daher für viele Juristen immer noch unbekannt.
- Die klassischen Aufgaben der Staatsanwaltschaft setzen noch immer schwerpunktmäßig bei der Ermittlung des Tatgeschehens an, die Ermittlung der Rechtsfolgen im Sinne der Einbeziehung der Persönlichkeit des Beschuldigten nimmt in der Regel eine untergeordnete Stellung ein.
- Auf der Ebene des Gerichtes werden den rechtsfolgenrelevanten Tatsachen zwar mehr Bedeutung zugemessen, in der Regel jedoch ohne die Hinzuziehung eines Gerichtshelfers. In schwierigen Fällen werden nicht Gerichtshelfer, sondern Gutachter und Sachverständige erforderlich.
- Auch die mangelnde gesetzliche Verankerung und die mangelhafte Aufgabenbeschreibung führen zu der schwachen Position der Gerichtshilfe in der Praxis. Verbindlichere Aufgabendefinitionen und Kriterien für die Heranziehung sind vorzugeben.

### 3.1.6 Ausblick

Die Fachdiskussion über die bereits genannten neuen Aufgaben und das Anforderungsprofil in der Gerichtshilfe ist noch nicht abgeschlossen. Auch wird die kriminalpolitische Relevanz in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gesehen.

Von Kriminalpolitikern, die den Ausbau der Gerichtshilfe als Teil eines täterorientierten Strafrechts für wichtig halten, wird eine verbesserte gesetzliche Verankerung gefordert.<sup>17</sup> Ziel dieser Vorschläge ist es im wesentlichen, eine verstärkte Heranziehung zu ermöglichen und dafür verbindliche Kriterien zu entwickeln. Dies gilt vor allem für besonders belastete Tätergruppen wie Gewalttäter, Sexualtäter, Konflikttäter und insbesondere solche, bei denen erstmals oder wiederholt Freiheitsstrafe droht.

---

<sup>16</sup> Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 29

<sup>17</sup> Vgl. Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 31

Hier sollten sich allerdings die Gerichtshelfer nicht nur auf kurzfristige und einmalige Diagnosen und Prognosen beschränken, sondern als Sozialarbeiter in der Justiz auch mittel- und längerfristige Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten wahrnehmen. Denn nur so können sie ihre volle fachliche Kompetenz im Verfahren sowohl für die Justiz wie für die Klienten wirksam einbringen - mit der fachpolitischen Konsequenz der höheren Anerkennung und Gleichstellung mit den bereits umfassend handlungskompetenten Fachkollegen der Bewährungshilfe und der Sozialarbeit im Strafvollzug.

## 3.2 Bewährungshilfe

### 3.2.1 Rechtsgrundlagen

Eine Strafaussetzung zur Bewährung kennt das geltende Recht in folgenden Formen:

- als Aussetzung der Vollstreckung der (gesamten) Freiheitsstrafe (= „Strafaussetzung zur Bewährung“) unter den Voraussetzungen des § 56 StGB,
- als Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrestes (= „Strafrestauesetzung zur Bewährung“) unter den Voraussetzungen der §§ 57, 57 a StGB.

Über die gesetzlichen Regelungen hinaus kann eine Strafe nach den Gnadenordnungen des Bundes und der Länder zur Bewährung ausgesetzt werden.

Das Gericht setzt bei der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 1 Jahr die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind (§ 56 Abs. 1 StGB).

Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht auch die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die 2 Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aussetzen, wenn nach der Gesamtwürdigung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen (§ 56 Abs. 2 StGB).

Einen Strafrest kann die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts bei zeitiger Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch 2 Monate, verbüßt sind und verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird (§ 57 Abs. 1 StGB). Unter weiteren Voraussetzungen, die § 57 Abs. 2 StGB aufführt, darf das Gericht



die Vollstreckung des Strafrestes schon nach Verbüßung der Hälfte der (zeitigen) Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen (bei lebenslanger Freiheitsstrafe gelten die Besonderheiten des § 57 a StGB).

Das Gericht kann dem Verurteilten Auflagen (§ 56 b StGB) und Weisungen (§ 56 c StGB) erteilen. Auflagen können z. B. sein: die Wiedergutmachung des Schadens oder die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung. Die Weisung kann z. B. darin bestehen, dem Probanden aufzugeben, sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht zu melden oder mit bestimmten Personen nicht zu verkehren.

Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begeht und dadurch zeigt, daß sich die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt hat, oder wenn er gegen Weisungen oder Auflagen gröblich und beharrlich verstößt. Das Gericht sieht jedoch von einem Widerruf ab, wenn es ausreicht, die Bewährungszeit zu verlängern oder weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen (§ 56 f StGB).

### **3.2.2 Aufgaben der Bewährungshilfe**

Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten. Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit (§ 56 d StGB).

Diese Aufgabenzuweisung macht das doppelte Mandat des Bewährungshelfers deutlich. Er soll für den Probanden soziale Hilfe leisten, soll zugleich aber auch Kontrolle ausüben durch Aufsicht und Leitung des Probanden, durch Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen und durch Berichterstattung über die Lebensführung des Probanden.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer gibt der sozialen Hilfe, die der Bewährungshelfer den ihm unterstellten Probanden anbietet, die Zielsetzung der „Verwirklichung des von der Verfassung garantierten Sozialstaatsgebotes“.<sup>18</sup>

---

18 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer, 1982, S. 5

Dieser Zielsetzung steht jedoch entgegen, daß die angebotenen sozialen Hilfen zumindest aus der Sicht des Probanden verknüpft sind mit jenem Kontroll- und Sanktionsapparat, mit dem die meisten Verurteilten im Laufe ihrer Biographie vielfältige negative Erfahrungen gemacht haben. Hassemer und v. Trotha stellen deshalb fest, daß die Verwirklichungsbedingungen einer emanzipatorischen Sozialarbeit nicht zu sehen sind angesichts des unaufhebbaren und konstitutiven Zwangscharakters der staatlichen Sanktion, der auch jede Art von Therapie umfaßt, wenn sie den Charakter des Hilfeangebotes überschreitet und zur Form der Sanktion wird. Resozialisierung als mit Zwang durchgesetzter Fürsorge könne nicht die Ergebnisse freiwillig angebotener und freiwillig angenommener Hilfen bringen.<sup>19</sup>

In den rechtlichen Grundlagen auf Bundes- und Länderebene für die Bewährungshilfe ist jedenfalls der Rollenkonflikt zwischen Hilfe und Kontrolle normativ-institutionalisiert. Es ist dies eine Ausgangsbedingung, die jeder Bewährungshelfer in seinem professionellen Handeln zu akzeptieren hat. Der Bewährungshelfer ist wesentlicher Bestandteil des strafrechtlichen Systems sozialer Kontrolle, vor dem er seinen Probanden nicht bewahren kann. Diese Kombination von Repression und Sozialpädagogik, dies Arbeiten mit dem berühmten „Damoklesschwert“, kann als struktureller Rollenkonflikt nur in der Weise bewältigt werden, daß die Bewährungshelfer nicht „juristischer“ handeln als die Richter. Sie müssen aus ihrer Kenntnis der Komplexität des Prozesses der Resozialisierung heraus die Komplexität reduzierende, Kriminalität feststellende und bewußt ausgrenzende Strafverfahren relativieren und integrative, lebenslagenadäquatere Problemlösungen anstreben.<sup>20</sup> Sie müssen sich selbst und dem Probanden allerdings auch ihre Aufgabe der ambulanten Sozialkontrolle für die Justiz bewußt machen, um die mit der Bewährungshilfe intendierten kriminalpolitischen Ziele der Haftvermeidung und Haftreduzierung möglichst in jedem Einzelfall zu realisieren.

Deshalb darf auch von der Bewährungshilfe als Justizförmiger Staffälligenhilfe nicht erwartet werden, daß ihre soziale Hilfe die gleiche Qualität aufweist wie die anderer sozialer Dienste, die nicht justizförmig arbeiten. Die Justiz darf wegen ihrer vorrangig ordnungspolitischen Funktion nicht als Sozialleistungsträger mißverstanden werden. Ihre Sozialarbeiter können bestenfalls Beratung und Hilfe anbieten, zugleich wird aber die Weitervermittlung an freie soziale Dienste erforderlich sein, die parallel zu der Tätigkeit der Sozialarbeiter der Justiz ihre Hilfen anbieten und realisieren. Die gleiche Beschränkung gilt es bei der Gerichtshilfe und der Sozialarbeit in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug zu beachten. Die andere Qualität ist nicht als ein Weniger gegenüber der Freien Straffälligenhilfe anzusehen, sie ist ein „aliud“ mit einem sich aus dem Strafrecht und der kriminalpolitischen Zielsetzung ergebenden eigenständigen Handlungsprofil. Deshalb sind auch spezifische fachli-

---

19 Hassemer, W., Krim, J., 1982, S. 163  
v. Trotha, T., KJ 1979, S. 133  
Stucke, M., 1984, S. 21

20 Walter, M., 1977, S. 51

che Standards, fachliche Kontrollen und entsprechende Organisationsstrukturen unerlässlich.<sup>21</sup>

Der Rollenkonflikt zwischen Hilfe und Kontrolle kann noch dadurch verschärft werden, daß ein nicht geringer Teil der Bewährungshelfer den „therapeutischen Aspekt“ der Arbeit stärker in den Vordergrund gerückt sehen will. Diese therapeutischen Konzepte stehen in der Gefahr, die wachsenden ökonomischen Probleme als zweitrangig anzusehen und das strukturell belastete Verhältnis zwischen Bewährungshelfer und Proband weiter zu erschweren.<sup>22</sup>

In der Praxis liegen die Hauptaufgaben gegenüber den Probanden in der Beratung und Vermittlung von Hilfen bei der Sicherstellung des Lebensunterhaltes, von Arbeit und Wohnen und in der persönlichen Hilfe bei psychosozialen Problemen wie sozialer Isolation oder Drogenabhängigkeit.

Gegenüber dem Gericht sind vor allem die Berichte relevant, die in Folgeverfahren bei drohendem Widerruf oder bei Verstößen gegen Auflagen und Weisungen erforderlich sind und bei denen es um erneute Strafaussetzung oder um die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe geht.

### 3.2.3 Wirkungsweise und Wirksamkeit

Die Bewährungshilfe hat sich in der Bundesrepublik seit 1953 traditionell als Einzelfallhilfe entwickelt. Dies liegt im wesentlichen an der namentlichen Bestellung des Bewährungshelfers durch das Gericht und dessen Berichtspflicht gegenüber dem Gericht. Damit wird die Maßnahme immer wieder auf den jeweiligen Einzelfall bezogen durchgeführt, obwohl die meisten Probanden ähnlich gelagerte Problemlagen haben und die Bewährungshelfer bei der Vielzahl ihrer Probanden und deren desolaten Lebenslagen immer wieder auf die Grenzen ihrer Handlungsmöglichkeiten stoßen.

Im Bundesdurchschnitt liegt die Arbeitslosenquote der Probanden der Bewährungshilfe über 60 %. Die wenigsten haben eine eigene Wohnung, über 50 % leben unterhalb des Sozialhilfeniveaus, die durchschnittliche Verschuldung betrug bereits Anfang der 80er Jahre über DM 10 000,—, über 50 % haben Suchtprobleme. Über 75 % der Probanden sind ledig, verwitwet oder geschieden.<sup>23</sup>

Diese verschlechterten Lebenslagen machen deutlich, daß einzelfallbezogene Hilfe sich in erster Linie auf die persönliche Hilfe und Beratung beschränken muß - genügende Ressour-

---

21 Justizministerium Schleswig-Holstein, 1993, S. 5 ff.

22 Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 35

23 Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 a, S. 69 ff.

cen stehen der Bewährungshilfe in den Bereichen Lebensunterhalt, Arbeit, Wohnen, Schuldenregulierung strukturell nicht zur Verfügung und bei anderen Sozialleistungsträgern gehen die Angebote und Aktivitäten zurück.

Deshalb werden zunehmend einzelfallübergreifende Aktivitäten gefordert, die zugleich die Ausgestaltung der Bewährungshilfe als sozialen Dienst bedingen. Ein solcher Dienst könnte analog der Bewährungshilfe in Österreich oder in den Niederlanden Einfluß nehmen auf die soziale Infrastrukturplanung für sozial Benachteiligte und mitwirken bei der Kooperation und Vernetzung der Angebote und Aktivitäten der öffentlichen und privaten Träger der Jugend- und Sozialhilfe in der jeweiligen Region.<sup>24</sup>

### 3.2.4 Kooperation / Vernetzung

Bei durchaus unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern muß nach wie vor festgestellt werden, daß die Bewährungshelfer wegen ihrer Ausrichtung auf das Gericht und ihrer Einzelfallorientierung nur sehr begrenzt kooperativ zusammen arbeiten. Noch immer sind regelmäßige gemeinsame Fallbesprechungen und kontinuierliche Teamarbeit selten, einzelfallübergreifende Aktivitäten fehlen fast völlig. So gibt es auch kaum gemeinsame fachliche Standards bezüglich der Inhalte und Methoden des sozialarbeiterischen Handelns, bezüglich der Berichterstattung, bezüglich der Stellungnahmen in Folgeverfahren und bei drohendem Widerruf. Gleiches gilt für die Dauer der Unterstellung oder fachlich angezeigten Verkürzungen der Unterstellung.<sup>25</sup>

Auch über den Fachbereich der Bewährungshilfe hinaus findet in den meisten Bundesländern kaum eine institutionalisierte Kooperation statt - nicht mit der Gerichtshilfe und auch nicht mit den Sozialarbeitern im Strafvollzug. Die Verfahrenorientierung und die hohen Fallzahlen machen es nur in wenigen Einzelfällen möglich, die Resozialisierung als durchgehenden Hilfeprozeß zu verstehen, wobei dieser wiederum strukturell verankerte Kooperation und Vernetzung mit den anderen Sozialen Diensten der Justiz dringend erforderlich macht. Eine abgestimmte Entlassungsvorbereitung während der Inhaftierung mit dem späteren Bewährungshelfer ist deshalb noch immer die Ausnahme.

Auch mit den Jugend- und Sozialämtern und den privaten Trägern der Freien Straffälligenhilfe findet aus den gleichen Gründen zu wenig Koordination und Kooperation statt. Lediglich in den regionalen Vereinen zur Förderung der Bewährungshilfe wird regelmäßig mitgearbeitet - zum großen Teil ehrenamtlich und während der Freizeit - nicht jedoch als

---

24 Reformkommission Schleswig-Holstein, 1994, S. 79 ff.

25 Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 36

anerkannte und strukturell notwendige Tätigkeit im Rahmen des hauptamtlichen Auftrags der Bewährungshilfe in der Justiz.

### 3.2.5 Kriminalpolitische Bedeutung

Die kriminalpolitische Bedeutung der Bewährungshilfe ist seit 1953 ständig gestiegen. 1989 wurden ca. 130 000 Probanden von ca. 2 100 Bewährungshelfern betreut.<sup>26</sup>

Kriminalpolitisch wird zunehmend gefordert, die Bewährungshilfe noch stärker als in der Vergangenheit als ambulante Alternative zum Strafvollzug auszubauen und parallel dazu die Inhaftierungsquoten weiter abzusenken.<sup>27</sup> So können Schäden durch Inhaftierung vermieden werden und die Vollzugsanstalten vor allem von Tätergruppen mit leichter oder mittlerer Kriminalität entlastet werden. Auch Kostengründe sprechen dafür: Der jährliche Kostenaufwand für einen Strafgefangenen beträgt durchschnittlich DM 25 000,—, für einen Probanden der Bewährungshilfe dagegen ca. DM 1 500,—.<sup>28</sup>

Zwar lassen sich die Erfolgsquoten (gemessen am Rückfall) nicht zuverlässig vergleichen, aber international ist nachgewiesen, daß ambulante Alternativen zumindest nicht weniger kriminalitätsverhindernden Erfolg haben als die geschlossene Unterbringung im Freiheitsentzug.<sup>29</sup>

### 3.2.6 Ausblick

Da z. B. 1990 ca. 67 % aller verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt und knapp 30 % aller Strafgefangenen vorzeitig auf Bewährung aus dem Vollzug entlassen wurden<sup>30</sup>, ist die Bewährungshilfe schon heute die zentrale kriminalpolitische Maßnahme zur Haftvermeidung oder Haftverkürzung. Das wachsende Vertrauen der Richter in die Arbeit der Bewährungshilfe hat dazu geführt, daß zunehmend auch solche Probanden unterstellt werden, die durch ungünstige persönliche und soziale Verhältnisse und durch wiederholte Straffälligkeit und Bestrafung vorbelastet sind. Damit wird offensichtlich die Erwartung verbunden, gerade bei als besonders gefährdet geltenden Verurteilten durch gezielte

---

26 Kerner, H., 1993, S. 78 ff.

27 Pfeiffer, C., 1984, S. 66 ff.

Spieß, G., 1985, S. 7

Kerner, H.-J., 1980, S. 68 ff.

Maelicke, B., 1986 a, S. 117 ff.

Justizministerium Schleswig-Holstein, 1993, S. 5 ff.

28 Vgl. Kaiser, G., 1992, S. 564 ff.

29 Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H., 1992, S. 554 ff.

30 Vgl. Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H., 1992, S. 544

Maßnahmen und Angebote der Bewährungshilfe die Resozialisierung günstiger beeinflussen zu können als durch eine Freiheitsstrafe.

Es ist allerdings auch festzustellen, daß die erwartete Verringerung der Zahl der Gefängnisinsassen nicht eingetreten ist. Die mit dem Instrument Bewährungshilfe intendierte Austauschfunktion zwischen stationärem Freiheitsentzug und ambulanter Strafaussetzung hat bislang nicht zu einer dauerhaften Verminderung der Vollzugspopulation beitragen können. Noch immer liegt die Bundesrepublik Deutschland deutlich über den Gefangenenraten vieler westeuropäischer Länder.<sup>31</sup>

Der erwartete Rückgang aus demographischen Gründen ist aufgrund der Öffnung der Grenzen und der starken Zunahme der Untersuchungshaft bisher nicht eingetreten.

Deshalb wird weiterhin die kriminalpolitische Forderung erhoben, die Bewährungshilfe als Spezialdienst mit dem Ziel der Haftvermeidung und Haftreduzierung auszubauen und zu strukturieren.<sup>32</sup> Noch stärker sollen sich die Bewährungshelfer konzentrieren auf die sogenannten Karrieristen, die mehrfach und immer wieder straffällig werdenden Rückfalltäter, um auch für diese den Freiheitsentzug zu vermeiden oder zu verkürzen - parallel dazu soll eine zeitliche Begrenzung/Reduzierung der Unterstellung stattfinden, um so eine weitere Ausdehnung justizieller Kontrolle zu vermeiden.<sup>33</sup>

Die aktuelle Situation in der Bewährungshilfe ist immer mehr dadurch gekennzeichnet, daß mit der erweiterten Anwendung der Strafaussetzung die Klientel im Sinne von strafrechtlicher Vorbelastung schwieriger geworden ist und zugleich die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ihre Lebenslage verschlechtert hat. Deshalb wird von seiten der Bewährungshelfer verstärkt ein personeller Ausbau und damit eine Senkung der Fallzahlen gefordert. Ob eine Verringerung der Fallzahlen unter den gegebenen Arbeitsbedingungen auch den Bewährungserfolg erhöht, wird jedoch angezweifelt, da die erhöhte Kontrolldichte auch einen gegenteiligen Effekt erzielen könnte.<sup>34</sup> Die Diskussion um Fallzahlen ist auch dadurch überlagert, daß über die spezialpräventive Wirkung der Bewährungshilfe wenig bekannt ist bzw. daß „Hilfeangebote von Sozialarbeit bis Individualtherapie ... strukturmotwendig marginal“ sind, „insofern und eben weil sie regelmäßig den totalen Lebenszusammenhang ausblenden“.<sup>35</sup> Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß insbesondere Ansätze, die nur von persönlichen Defiziten ausgehen und auf Verhaltensänderungen abzielen, nur begrenzte Ergebnisse aufweisen können. Neuere Untersuchungen zeigen auf, daß Hilfeangebote, die an der aktuellen Lebenssituation der Probanden ansetzen und die soziale Integration verbessern, das

---

31 Dünkel, F., 1993, S. 263 ff.

32 Vgl. FN 27

33 Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 37

34 Kerner, H.-J., 1993, S. 80

35 Kerner, H.-J., 1984, S. 171

Widerrufsrisiko vermindern können. „Neben der Vorstrafenbelastung müssen insbesondere Probleme der sozialen Integration als Risikofaktor betrachtet werden ... insbesondere im Falle einer ungünstigen Prognose kommt deshalb einer Einflußnahme auf das Gefährdungspotential im Bereich der sozialen Integration besondere Bedeutung zu“.<sup>36</sup>

Die Veränderung von Lebenslagen erweist sich also für die weitere biographische Entwicklung der Probanden als effektiver als eine nur kriminalpädagogisch begründete und angestrebte Verhaltensänderung. Um so wichtiger ist die Einbeziehung und die vorrangige Leistungsfähigkeit der zuständigen Sozialleistungsträger wie der Jugend- und Sozialhilfe, der Arbeitsverwaltung, der Wohnraumversorgung, der Schuldenberatung etc.

Auch die in der Bewährungshilfe nach wie vor überwiegend praktizierte Form der Einzelfallhilfe und die Betonung einer persönlichen Form der Beziehung (die auch immer wieder als Begründung für die namentliche Bestellung des Bewährungshelfers durch den Richter herangezogen wird und die gleichzeitig die Wahlfreiheit des Probanden beschränkt) sind als Arbeitsmethode zur Verbesserung der sozialen Integration der Probanden eher als kontraproduktiv anzusehen. „Bedenklich erscheint, ... daß die Bewährungshilfe in der Bundesrepublik sich noch immer extrem schwer tut, neben der traditionell vorherrschenden Einzelfallarbeit neue Arbeitsformen zu entwickeln, die der veränderten Problemstruktur ihrer Probanden Rechnung tragen. Daß eine solche Fortentwicklung der Arbeitsweise der Bewährungshilfe dringend notwendig ist, folgt daraus, daß viele der heute dominanten Probleme der Probanden mit dieser Methode nicht mehr zu lösen sind. Wo die Methode der Einzelfallarbeit an ihre Grenze stößt, tritt häufig die Verwaltung der Probanden an die Stelle einer Arbeit mit dem Probanden“.<sup>37</sup>

Solange jedoch bei einem großen Teil der Bewährungshelfer die Betonung auf die völlige Freiheit, die adäquate Methode selbst zu bestimmen, gelegt wird, scheint eine Fortentwicklung der Arbeitsweise der Bewährungshilfe insgesamt erschwert. Von den Befürwortern wird diese Arbeitsweise als wichtige Differenzierung der Bewährungshilfe hervorgehoben, von den Kritikern als fehlende Darstellbarkeit der Arbeit und als Sozialarbeit im Sinne von „Glaubenslehre“ bewertet, die modernen fachlichen Anforderungen nicht mehr entspricht.<sup>38</sup>

Zur Zeit ist offen, zu welchen Konsequenzen bundesweit die Diskussion über die Notwendigkeit einer „inneren Reform“ führen wird. Zum einen kristallisiert sich eine Position heraus, die den Rollenkonflikt zwischen Hilfe und Kontrolle zugunsten der Hilfe lösen will, indem sie das Prinzip der Freiwilligkeit in der Bewährungshilfe verankert.<sup>39</sup> Demgegenüber

---

36 Vgl. Spieß, G., FN 27

37 Vgl. Spieß, G., FN 27; Dünkel, F., 1986, S. 129 ff.

38 Friedemann, D., 1978, S. 19

39 Vgl. z. B. Sommer, M., 1986, S. 246

steht die Position, die die Bewährungshilfe stärker für den sogenannten harten Kern einsetzen will, um freiheitsentziehende stationäre Maßnahmen zu reduzieren, und die gleichzeitig durch eine zeitliche Begrenzung der Bewährungsaufsicht die Ausdehnung justizieller Kontrolle zu vermeiden sucht.<sup>40</sup>

Unter ordnungs- und kriminalpolitischen Gesichtspunkten hat die zweite Position, Stärkung der Bewährungshilfe als Spezialdienst mit dem Ziel der Haftvermeidung und Haftreduzierung, die überzeugendere Zukunftsperspektive. Möglichkeiten der Förderung des Konzepts einer Sozialarbeit als freiwilliges Angebot sind gegeben über eine stärkere Zusammenarbeit mit der Freien Straffälligenhilfe.

Die Entwicklungen in Bremen, Berlin und in einigen Neuen Bundesländern führen bereits dazu, diesen Fachbereich im Sinne der Möglichkeiten durchgehender Betreuung durch Zusammenfassung der Aufgaben der Gerichtshilfe mit der Bewährungshilfe konzeptionell und organisatorisch weiter zu entwickeln und zu verstärken. Die bisherigen empirischen Erfahrungen weisen aus, daß so eine neue fachliche Qualität erreicht werden kann, die die resozialisierenden Effekte sowohl für die Klienten wie für die Justiz verbessert.<sup>41</sup>

Für die Klienten ergibt sich so die Möglichkeit wie auch die Sicherheit, dauerhaft für den Lebensabschnitt, der entscheidend durch Justizkontakte bestimmt wird, mit einem bestimmten Sozialarbeiter der Justiz sowohl die Diagnose, wie die Prognose und die Phase der Bestrafung und ihre Auswirkungen auf die Legal- wie Sozialbiographie gemeinsam zu erfahren und zu gestalten - so wie dies auch den professionellen Standards ganzheitlicher Sozialarbeit entspricht. Der permanente personelle Wechsel diagnostischer, prognostizierender und behandelnder Sozialarbeit wird so vermieden, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit kann so von beiden Partnern der helfenden Beziehung eingefordert werden. Künstliche Einschnitte und Abbrüche durch verfahrensbestimmte Zuständigkeiten werden so hinfällig.

Für die Justiz sind gesteigerte resozialisierende Effekte zu erwarten. Derselbe Sozialarbeiter, der die Diagnose und die Prognose erstellt hat, bleibt zuständig für die Realisierung der vorgeschlagenen Schritte der sozialen Integration. Dies erhöht seine fachliche Verantwortung. Er erlebt Erfolge wie Mißerfolge anders als vorher und ist eingebunden in eine permanente feed-back-Struktur, die unerlässlich ist um auf Dauer fachliche Qualität sicherzustellen. Und die Justiz wird vorsichtiger umgehen mit ihren schwierigen Aufgaben der Reduzierung von Komplexität im Strafverfahren. Sie wird noch mehr als jetzt die unaufhebba-

---

40 Vgl. FN 27

41 Vgl. Geiger, M., Steinert, E., 1993 und Justizministerium Schleswig-Holstein, Bericht über die Fachtagung zur Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz, Kiel, 1993



ren Zielkonflikte zwischen dem Finden eines sozialgerechten Urteils und dem Zwang zum symbolischen Handeln zu thematisieren und zu bewältigen haben.<sup>42</sup>

### 3.3 Führungsaufsicht

#### 3.3.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Führungsaufsicht sind geregelt in den §§ 68 bis 68 g StGB. Sie ist konzeptionell gedacht als eine gesteigerte Form der „ambulanten Behandlung“, eine nachträgliche Betreuung nach dem Strafvollzug.<sup>43</sup>

Noch mehr als bei der Bewährungshilfe ist bei der Führungsaufsicht das Element der justizförmigen Sozialkontrolle beabsichtigt, da durch sie die Lebensführung der Probanden mit schlechter Sozialprognose noch stärker reglementiert und beaufsichtigt werden soll. Deshalb ist die Führungsaufsicht - anders als die Bewährungshilfe - als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet. Es wird nicht nur ein Bewährungshelfer bestellt - der Verurteilte untersteht zusätzlich einer „Aufsichtsstelle“ (§ 68 a StGB).<sup>44</sup>

Von Führungsaufsicht sind betroffen:

- Straftäter, die wegen einer Straftat, bei der das Strafgesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt haben und bei denen die Gefahr weiterer Straftaten besteht (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 StGB)
- Straftäter, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sind und diese voll verbüßen mußten („Vollverbüßer“, § 68 f StGB), in der Regel also Verurteilte, bei denen die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung (§ 57 StGB) wegen schlechter Sozialprognose abgelehnt worden ist
- Verurteilte, bei denen eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zur Heilung oder Besserung angeordnet worden ist (§ 61 Nr. 1 - 3 StGB), falls deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird (§§ 67 b, 67 c, 67 d Abs. 2 StGB)
- Sicherungsverwahrte, wenn die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung ausgesetzt (§ 67 d Abs. 2 StGB) oder bei der erstmaligen Unterbringung wegen Ablaufs der Höchstfrist (10 Jahre) beendet wird (§ 67 d Abs. 3, 4 StGB).

Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre (§ 68 c Abs. 1 Satz 1 StGB). Sie ist in diesem Rahmen unbestimmt, endet aber spätestens mit dem Ablauf der Höchstfrist. Ist zwar die Mindestfrist, aber noch nicht die Höchstfrist der Vollziehung verstrichen, so wird die Maßregel aufgehoben, sobald positiv zu erwarten ist, daß der Verurteilte auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird (§ 68 e StGB).

Das Gericht kann bei der Führungsaufsicht dem Verurteilten bestimmte Weisungen für die Lebensführung erteilen (§ 68 b StGB). Anders als bei der Strafaussetzung zur Bewährung

---

42 Vgl. Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband, 1993, S. 8 ff.

43 Maelicke, B., 1988, S. 366

Dreher, E., Tröndle, H., vor § 68, Anm 1

44 Kleinknecht, T., 1976, S. 412 f.

enthält das Gesetz einen abschließenden Katalog von Weisungen, von denen das Gericht eine oder mehrere auswählen und für den Einzelfall konkretisieren kann. Solche Weisungen können z. B. sein, den Wohn- und Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen; sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können; bestimmte Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, nicht zu beschäftigen, auszubilden oder zu beherbergen; bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen; Kraftfahrzeuge nicht zu halten etc.

Zusätzlich kann das Gericht weitere Weisungen erteilen (§ 68 b Abs. 2 StGB). Diese können sich beziehen z. B. auf Ausbildung, Arbeit, Freizeit, die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Erfüllung von Unterhaltspflichtigen.

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle verfolgt (§ 145 a StGB).

Mit dieser Straftatbestimmung zeigt sich „die Spitze der repressiven Seite“ der Maßregel der Führungsaufsicht.<sup>45</sup>

Der Verstoß gegen eine weitere Weisung nach § 68 b Abs. 2 StGB ist keine Straftat, kann aber dazu führen, daß das Gericht eine zusätzliche Weisung nach § 68 b Abs. 1 StGB erteilt und/oder die gesetzliche Höchstdauer der Führungsaufsicht nicht kürzt oder eine Abkürzung wieder aufhebt.

### 3.3.2 Aufgaben

Bewährungshelfer und Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen untereinander dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite (§ 68 a Abs. 2 StGB). Damit sind die Aufgaben der sozialen Hilfen und der justizförmigen Kontrolle gesetzlich definiert.

Für den Bewährungshelfer stellen sich bei der Führungsaufsicht die gleichen Aufgaben wie bei den vorzeitig aus Freiheitsentzug Entlassenen. Die gleichen Problemlagen sind gegeben (Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, ungesicherter Lebensunterhalt, Verschuldung, soziale Isolation). So wird auch in der Praxis von den Bewährungshelfern nicht zwischen den verschiedenen Probandengruppen unterschieden. Die rechtlich festgestellten Unterschiede (z. B. Gefahr weiterer Straftaten, schlechte Sozialprognose) machen sich in der Alltagsarbeit kaum bemerkbar; je mehr von der Strafaussetzung und der Strafrestaussetzung Gebrauch gemacht wird, desto mehr gleichen sich die Personengruppen an. Es handelt sich im-

---

45 Kleinknecht, T., 1976, S. 409

mer mehr um die sogenannten Karrieristen, deren Lebensweg vor allem durch soziale Benachteiligung, wiederholte Straftatbegehung und strafrechtliche Verurteilung gekennzeichnet ist sowie durch Unfähigkeit, diese Lebenslage aus eigener Kraft zu verändern.

Der Führungsaufsichtsstelle ist im Einvernehmen mit dem Gericht und mit der Unterstützung des Bewährungshelfers die Aufgabe der Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung der Weisungen übertragen. Zu diesem Zweck kann die Aufsichtsstelle von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen vornehmen oder durch andere Behörden vornehmen lassen (§ 463 a Abs. 1 StPO).

### 3.3.3 Wirkungsweise und Wirksamkeit

Die Wirkungsweise und Wirksamkeit der Führungsaufsicht ist umstritten. Bereits 1976 hat *Weidemann*<sup>46</sup>

- die Gefahr der Doppelbetreuung
- das Überwiegen repressiver Funktionen
- den Mangel an effektiven Möglichkeiten konzentrierter Entlassenenhilfe
- die fehlende Organisation der Entlassungsvorbereitung
- die problematische Zuordnung der Aufsichtsstelle bei den Landgerichten

kritisiert und entsprechende Änderungsvorschläge vorgelegt. Auch die Untersuchung von *Jacobsen* bestätigt im wesentlichen diese Kritikpunkte.<sup>47</sup>

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Baden-Württemberg hat 1984 aufgrund umfangreicher empirischer Vorklärungen die Abschaffung der Führungsaufsicht gefordert. Nach Meinung der Praktiker ist für den überwiegenden Teil der von der Maßregel betroffenen Verurteilten „klassische“ Bewährungshilfe zu leisten. Für Vollverbüßer sollen Hilfen auf freiwilliger Grundlage angeboten werden.<sup>48</sup>

Auch eine seinerzeit beim Hessischen Justizminister eingerichtete Arbeitsgruppe von Staatsanwälten, Richtern und Sozialarbeitern der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Sozialen Hilfe im Strafvollzug sowie Vollzugswissenschaftlern hat sich im Frühjahr 1987 dieser Position angeschlossen<sup>49</sup>:

„Die Bedeutung der Führungsaufsicht ist relativ gering. Die Bedeutung der Führungsaufsicht wird weiter abnehmen, nachdem durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz die Rückfallvorschrift und damit auch ein wichtiger Unterstellungsgrund entfallen ist ... Abgesehen davon,

---

46 Weidemann, O., 1976, S. 415 ff.

47 Jacobsen, 1985

48 Vgl. Maelicke, B., 1988, S. 368

49 Vgl. auch Groß, K.-H., Schädler, W. (Hrsg), 1990, Unterarbeitsgruppe „Soziale Dienste“, S. 26 ff.

daß wirksame Aufsicht durch Personen im Prinzip kaum möglich ist, hat eine Angleichung in den Problemlagen der Probanden der Führungsaufsicht mit denen der Bewährungshilfe stattgefunden. In den Fällen, in denen Bewährung besteht, sollte ausschließlich Bewährungsaufsicht angeordnet werden. Die übrigen Fälle haben mit der Bewährungsaufsicht nichts mehr zu tun. Dies gilt auch für Vollverbüßer. Die Anordnung von Führungsaufsicht nach Vollverbüßung stellt eine Bankrotterklärung des Strafvollzuges dar.“

Auch die Reformkommission zur „Fortentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz in Schleswig-Holstein“ hat 1993 erneut die Abschaffung der Führungsaufsicht gefordert:

„§§ 68 ff. StGB sind ein unglücklicher Zwitter aus Bewährungshilfe und (mißglückter) Sicherung und damit eine von vornherein verfehlt konstruierte Konstruktion. Eine reine Bewährungshilfe reicht völlig aus.

Von den Verurteilten wird die Führungsaufsicht nach Strafverbüßung (insbesondere nach Vollverbüßung, praktisch der Regelfall) als ungerechte zusätzliche Sanktion empfunden.

Sowohl aus richterlicher wie aus der Sicht der Bewährungshelfer ist sie eine verfehlt konstruierte Konstruktion.

Die nach Art. 295 EGStGB einzurichtende Führungsaufsichtsstelle hat eine nur auf dem Papier stehende bürokratische Funktion. Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle, in Schleswig-Holstein in der Regel ein Richter, delegiert die Aufgaben weitgehend auf denjenigen Bewährungshelfer, der bei einem Landgericht hierfür besonders bestimmt ist.

Dieser die Geschäfte der Führungsaufsichtsstelle führende Bewährungshelfer ist nicht personenidentisch mit dem gemäß § 68 a Abs. 1 Satz 2 StGB zu bestellenden Bewährungshelfer.

So entsteht in einer Dienststelle praktisch bürokratische Mehrfachstätigkeit, die vom Probanden nicht verstanden wird und objektiv schädlich ist.“<sup>50</sup>

### 3.3.4 Kooperation / Vernetzung

Die Kritik an der mangelhaften Kooperation und Vernetzung der Aktivitäten der Bewährungshilfe gilt auch für die Praxis der Führungsaufsicht. Die Bewährungshelfer beklagen, daß die vielfältigen Schwierigkeiten in der Praxis fast ausschließlich durch die Bewährungshelfer bewältigt werden müssen. Danach werden sie von den anderen am Verfahren Beteiligten (Gerichten, Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen) weitgehend allein gelassen.

Eine Kooperation/Vernetzung mit der anstaltsinternen Entlassungsvorbereitung ist strukturell kaum festzustellen, der geforderte nahtlose Übergang von der Freiheitsentziehung zum Leben in Freiheit findet nur in Ausnahmefällen abgestützt und begleitet durch den späteren Bewährungshelfer statt.

### 3.3.5 Kriminalpolitische Bedeutung

Die kriminalpolitische Bedeutung der Führungsaufsicht war und ist umstritten. Immerhin waren Ende 1989 über 12 000 Probanden in der Führungsaufsicht; Ende 1979 waren es 6 333.<sup>51</sup>

<sup>50</sup> Reformkommission Schleswig-Holstein, 1994, S. 86 ff.

<sup>51</sup> Vgl. Dreher, E., Tröndle, H., vor § 68, Anm 2

Eine besondere Qualität der Resozialisierung durch die Führungsaufsicht kann nicht festgestellt werden. Sie wird durch die Bewährungshelfer ausgeübt und praktiziert wie die Strafaussetzung und die Strafrestauesetzung - zusätzliche soziale Hilfe oder Überwachung finden nicht statt.

Eine positive inhaltliche Kooperation zwischen Aufsichtsstelle und Bewährungshilfe ist nicht wahrnehmbar - deshalb konnten auch die Vorstellungen von einer „ambulanten Behandlung“ oder „Sozialtherapie“ analog zum geschlossenen Vollzug nicht realisiert werden. Damit stellt sich jedoch verschärft die Frage nach der Notwendigkeit dieses kriminalpolitischen Instruments.

### **3.3.6 Ausblick**

Die zitierten kritischen Äußerungen von Bewährungshelfern, Staatsanwälten, Richtern und Wissenschaftlern machen deutlich, daß eine kritische Evaluation des Instrumentes der Führungsaufsicht dringend geboten ist. Offenbar ist es in der Praxis nicht gelungen, die beabsichtigte neue Form der intensivierten sozialen Hilfe und der verdichteten Justizkontrolle zu realisieren. Die Aufsichtsstelle „verwaltet überwiegend Akten“, die Bewährungshelfer leisten die übliche soziale Hilfe und justizförmige Kontrolle wie für alle anderen Probanden auch. Deshalb kann der Bundesregierung nur zugestimmt werden, wenn sie mit dem Bundesrat von der Notwendigkeit einer Überprüfung der §§ 68 ff. StGB überzeugt ist.<sup>52</sup>

## **3.4 Soziale Hilfe im Vollzug**

### **3.4.1 Rechtsgrundlagen**

Mit Einführung des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1976 erhielt auch die Sozialarbeit im Strafvollzug eine bundesgesetzliche Grundlage. Nach § 155 Abs. 2 StVollzG ist für jede Anstalt entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen - namentlich u. a. von Sozialarbeitern - vorzusehen. In den §§ 71 bis 75 StVollzG werden soziale Hilfen bestimmt, die die Anstalt vorzuhalten hat und die der Gefangene in Anspruch nehmen kann, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Die sozialen Hilfen, namentlich die Hilfe zur Entlassung, erstrecken sich auf die Beratung des Gefangenen bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten.

---

<sup>52</sup> BT-Drs. 10/2720, 25, 30

Leitlinien für den Einsatz der Sozialarbeit ergeben sich aus den in §§ 2 und 3 StVollzG vorgeschriebenen Aufgaben und Gestaltungsgrundsätze des Vollzugs. Diesen Maximen ist der Auftrag zu entnehmen, über die Einzelfallarbeit hinaus daran mitzuwirken, daß der Vollzug seinem Behandlungsauftrag gerecht werden kann. Es gehört deshalb zur Profession der Sozialarbeit im Strafvollzug, Lebens- und Arbeitsbedingungen während der Inhaftierung dahingehend zu strukturieren, daß Überversorgung und Überreglementierung abgebaut, Spielräume für mitverantwortliche Beteiligung ausgebaut und Außenkontakte aufgebaut werden. Hierzu gehört auch die Binnendifferenzierung der Anstalt, die Einbeziehung aller Mitarbeiter in die Behandlungsarbeit, die Öffnung der Anstalt gegenüber der Außenwelt und die Koordination von Angeboten im Innenbereich mit externen Angeboten.<sup>53</sup>

Nach § 154 Abs. 1 StVollzG arbeiten alle im Vollzug Tätigen zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen. Nach § 154 Abs. 2 StVollzG ist mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammen zu arbeiten. Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

### **3.4.2 Aufgaben**

Inhaltlich hat das Strafvollzugsgesetz für den Bereich „Soziale Hilfe“ weitgehend die Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung übernommen, die bereits in den 60er und 70er Jahren in breiten Bereichen von der Vollzugspraxis keineswegs erfüllt worden waren. Die Regelungen des Gesetzes sagen kaum etwas Wesentliches über die Bedeutung der Sozialarbeit aus, die soziale Hilfe bleibt weiterhin auf den engen Bereich fürsorgerischer Leistungen beschränkt und die wichtige institutionelle Verfestigung der Sozialarbeit in einen eigenständigen Tätigkeitsbereich eines „sozialen Dienstes“, den noch der Kommissionsentwurf vorgesehen hatte, ist im Strafvollzugsgesetz unter den Tisch gefallen.<sup>54</sup>

Der in der Praxis realisierte Aufgabenkatalog kann aufgegliedert werden in drei Phasen

- soziale Hilfe bei der Aufnahme
- soziale Hilfe während des Vollzuges
- soziale Hilfe zur Entlassung.

---

<sup>53</sup> Reformkommission Schleswig-Holstein, 1994, S. 88 ff.

<sup>54</sup> Vgl. Busch, M., 1986, S. 62 ff.

Württemberg, T., 1973, S. 155 ff.

Bei der Aufnahme hat der Sozialarbeiter in den ersten 24 Stunden mit dem Gefangenen ein Zugangsgespräch zu führen, um ihm bei der Bewältigung der Aufnahmesituation zu helfen und insbesondere Selbstbeschädigungs- und Suizidgefahren zu verringern. Notwendige Maßnahmen für hilfebedürftige Angehörige sind umgehend zu vermitteln. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Habe des Gefangenen außerhalb der Anstalt sichergestellt wird. Der Gefangene ist über Fragen der materiellen und sozialen Sicherung (Mietfortzahlung, Aufrechterhaltung der Sozialversicherung, Vermögenssicherung etc.) zu beraten, entsprechende Hilfen sind zu vermitteln.

Während des Vollzugs wirkt der Sozialarbeiter durch Erkundung des persönlichen und sozialen Werdegangs des Gefangenen sowie seiner Lebenslage bei der Behandlungsuntersuchung und auf dieser Grundlage bei der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplanes mit. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen<sup>55</sup>:

- Einleitung und Durchführung von sozialen Hilfemaßnahmen
- Hilfen bei der Schuldensanierung
- Krisenintervention und Reduzierung von Vollzugsschäden
- Mitwirkung bei der Verlegung von Gefangenen
- Förderung der Außenkontakte des Gefangenen
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Betreuern
- Mitwirkung bei der Planung von Freizeit-, schulischen und beruflichen Angeboten
- Mitwirkung bei der Gewährung von Vollzugslockerungen
- Vorbereitung zur vorzeitigen Entlassung und zur Entlassung nach Vollverbüßung.

Der Sozialarbeiter arbeitet mit Gerichten und Staatsanwaltschaften in Vollzugsangelegenheiten zusammen und leitet über die Anstalts- bzw. Vollzugsleitung an diese eigenverantwortliche Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung, zur Gewährung von Vollzugslockerungen etc. weiter.

Die soziale Hilfe zur Entlassung hat bereits bei der Aufnahme zu beginnen durch die Planung von Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, diese sind während des Vollzugs fortzuschreiben. Konkrete Entlassungsvorbereitungen sind insbesondere die Hilfestellung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, die Vermittlung entsprechender materieller und sozialer Hilfen unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes und Kontaktaufnahme zu der Bewährungshilfe. Kriseninterventionen nach der Entlassung erfolgen auf freiwilliger Basis.

---

<sup>55</sup> Vgl. Groß, K.-H., Schädler, W. (Hrsg), 1990, Unterarbeitsgruppe „Soziale Dienste“, S. 20 ff.

### 3.4.3 Wirkungsweise und Wirksamkeit

Die Sozialarbeit im Strafvollzug ist im Hinblick auf die Effekte ihres Handelns an verschiedenen Kriterien zu messen, die sich auf die Qualität ihrer Aufgabenwahrnehmung beziehen:

- binnenorientierte Mitwirkungsaufgaben bei der Gestaltung des Vollzugsalltags
- insassenorientierte Behandlungs- und Vollzugsmaßnahmen
- außenorientierte Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung
- kriminalpolitische Aktivitäten, die den Strafvollzug für die Politik wie die Öffentlichkeit als Teil eines umfassenden Resozialisierungsprogramms verständlich und transparent machen.

Als Teil des mittleren und höheren Managements bestimmt der Sozialarbeiter wesentlich mit bei der Ausgestaltung der Binnenstruktur und des Klimas in der jeweiligen JVA. Hier kann und muß er seine spezifischen Kompetenzen und sein Wissen über soziales Lernen und Zusammenleben in totalen Institutionen zur Geltung bringen, kann mitwirken an der Profilierung der Anstalt im Sinne des Behandlungsauftrages des Strafvollzugsgesetzes. Dabei kann für die letzten 20 Jahre zweifelsfrei konstatiert werden, daß gerade die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen wesentliche Reformbeiträge geleistet haben. An diesem Kriterium ist auch zu messen, ob die Übernahme von Leitungsfunktionen (Wohngruppen-, Stations-, Abteilungs-, Außenstellen-, Teilanstalts-leitung) oder die Ausübung von Stabsfunktionen (ausserhalb der Hierarchie, ohne Entscheidungskompetenz über vollzugliche Maßnahmen, ohne Vorgesetztenposition gegenüber dem allgemeinen Vollzugsdienst ) die Durchsetzungsfähigkeit der Sozialarbeit innerhalb der JVA steigert oder behindert.

Die insassenorientierten Behandlungs- und Vollzugsmaßnahmen erfordern vom Sozialarbeiter ein „case-management“ das sicherstellt, daß entsprechend den Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes und der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Anstalten auf den jeweiligen Gefangenen bezogen ein Optimum an Behandlungsangeboten stattfindet - sei es bezogen auf die sinnvolle Ausgestaltung der Zeit der Freiheitsentziehung, sei es bezogen auf die Entlassungsvorbereitung und das Leben nach der Entlassung. Hier wird der Sozialarbeiter dann über eine hohe Wirksamkeit verfügen, wenn er kompetent ist in Fragen der Diagnose und Prognose und des Wissens über die Leistungsfähigkeit interner und externer Fachkräfte und Dienste.<sup>56</sup>

Die Wahrnehmung der außenorientierten Aufgaben der Kooperation, Koordination und Vernetzung setzen beim Sozialarbeiter ein prozeßhaftes Resozialisierungsverständnis und ein Netzwerkdenken voraus - auf der Grundlage einer realistischen Analyse der legal- und sozialbiographischen Entwicklungen der Inhaftierten und der Möglichkeiten und Grenzen

---

<sup>56</sup> Vgl. Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H. 1992, S. 231 ff.



des Behandlungsvollzuges. Nur wenn er sich einsetzt für Öffnung, Dezentralisierung, Regionalisierung, Spezialisierung und Differenzierung wird er in diesem Aufgabenbereich eine gesteigerte Wirksamkeit erreichen können.

Zu den kriminalpolitischen Aktivitäten gehört ein fundiertes kriminologisches Wissen über die Erfolgs- und Mißerfolgsquoten des Strafvollzugs (Mißbräuche von Lockerungen, Entweichungen/Ausbrüche, Legalbewährung nach der Entlassung), um auf dieser Grundlage zusammen mit anderen Fachkräften und Funktionsträgern der Anstalten für die Politik und die Öffentlichkeit deutlich zu machen, welche Leistungsfähigkeit vom Strafvollzug erwartet werden kann und welche weiteren Aktivitäten (von der Prävention bis hin zu den Sozialen Diensten der Justiz, der Freien Straffälligenhilfe und anderen Sozialleistungs-, Erziehungs- und Bildungsträgern) erforderlich sind, um gesteigerte Resozialisierungseffekte zu erreichen.

#### **3.4.4 Kriminalpolitische Relevanz**

Die kriminalpolitische Relevanz sozialer Arbeit im Strafvollzug ist weitgehend identisch mit der des Vollzuges selbst.

Das Strafvollzugsgesetz postuliert in § 2 als Vollzugsziel, daß der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Damit wird Resozialisierung als ranghöchste Aufgabe bezeichnet. Allerdings war schon beim Inkrafttreten des Gesetzes vielen Praktikern und Strafvollzugswissenschaftlern klar, daß wegen

- struktureller Zielkonflikte der totalen Institution Gefängnis
- zu geringer Reichweite der Reformregelungen des Strafvollzugsgesetzes
- ungenügender Finanzausstattung für die beabsichtigte Reform
- zu geringer Personalausstattung
- des Fehlens eines Konzeptes durchgängiger sozialer Hilfen
- verlängerter Haftdauer auf Grund gesetzlicher Verschärfungen oder veränderter richterlicher Spruchpraxis

dieses Vollzugsziel nur sehr begrenzt sowohl für den Einzelfall als auch für das gesamte Gefängniswesen eine realisierbare Leitnorm werden könnte.<sup>57</sup>

Zwar sind mittlerweile erhebliche Steigerungen in den Planstellen für Sozialarbeiter festzustellen<sup>58</sup>, dennoch lassen sich an der derzeitigen Vollzugspraxis noch immer zwei grundsätzliche Linien der Kritik erkennen:

---

57 Vgl. Maelicke, B., 1977, S. 28 m.w.Nw.

58 Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H., 1992, S. 346 ff.

- eine reformerische, die sich weiterhin einsetzt für verbesserte Konzepte und Ressourcen zur Realisierung des Behandlungsauftrages im Strafvollzug<sup>59</sup>
- eine strukturelle, die auf die unaufhebbare resozialisierungsfeindliche Struktur der totalen Institution hinweist und sich deshalb für Haftvermeidung und Haftreduzierung ausspricht.<sup>60</sup>

Beide Linien bestimmen noch immer die Auseinandersetzung um die kriminalpolitische Relevanz sozialer Arbeit im Strafvollzug. Während einerseits auf die schlechten Arbeitsbedingungen für die Sozialarbeiter im Vollzug und ihre unzureichende Personalausstattung hingewiesen wird, wird andererseits mehr oder weniger radikal eine Sozialarbeit ohne Mauern, eine Reduzierung von Haftplätzen und eine Ressourcenumverteilung gefordert.<sup>61</sup>

Für beide kriminalpolitischen Positionen gilt jedoch, daß sie Wahrung von Menschenwürde, Humanität und Rechtsstaatlichkeit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, das Freiheitspostulat „in dubio pro libertate“ sowie die Durchsetzung des Sozialstaatsprinzips auch im Strafvollzug für unverzichtbare Programmsätze und Leitlinien ansehen, sich also klar gegen eine Rückkehr zum inhumanen Verwahrvollzug aussprechen.

Im Zusammenhang mit den allgemein diskutierten Grenzen des Behandlungskonzepts im Strafvollzug ist auch die Sozialarbeit im Vollzug und ihre Wirksamkeit immer wieder in Frage gestellt worden. „Es gibt nach dem gegenwärtigen Stand der Behandlungsforschung keine Anhaltspunkte dafür, daß der vermehrte und intensiviertere Einsatz von Sozialarbeit im Vollzug zu einer dramatischen Verringerung der Rückfälligkeit führen wird.“<sup>62</sup>

#### 3.4.5 Ausblick

In der Fachwissenschaft besteht weitgehend Einigung darüber, daß die Fortentwicklung des Strafvollzugs sich orientieren sollte an den Schwerpunkten der Öffnung, Dezentralisierung, Regionalisierung, Spezialisierung und Differenzierung. Für die Leistungsfähigkeit des Vollzugs und damit auch für die Sozialarbeit im Vollzug erscheint die Binnendifferenzierung vorrangig zu sein. Die Untergliederung in überschaubare Vollzugseinheiten mit festem Personalstamm und klarer Kompetenzverteilung ist maßgeblich für die Zusammenarbeit unter den Bediensteten und für eine gute Beziehungsarbeit mit den Gefangenen, die schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs einschließlich subkulturellen Einflüssen entgegenwirken kann

---

59 Aspiron, P., 1985, S. 330 ff.

60 Pilgram, A., 1982, S. 273 ff.

Hassemer, W., 1982, S. 161 ff.

v. Trotha, T., 1979, S. 117 ff.

Ortner, H., Wetter, R., 1980, S. 7

61 Vgl. u. a. Hearing Hessischer Landtag, 6. und 7.9.1984, Maelicke, B., 1984

62 Dünkel, F., 1984, S. 326

und aktiv zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten beiträgt. Eine entsprechende Organisations- und Personalentwicklung hat deshalb im Mittelpunkt der weiteren Reformarbeiten in den einzelnen Justizvollzugsanstalten zu stehen.

Zugleich ist schon aus Kapazitätsgründen auf die Grenzen für die Resozialisierungsarbeit im Vollzug insoweit hinzuweisen, als ständig anwachsende Gefangenengruppen festzustellen sind, für die der Vollzug keine angemessenen Behandlungsprogramme bzw. keine Resozialisierungsfunktionen übernehmen kann: Dies betrifft z. B. Drogenabhängige, psychiatrisch Auffällige, Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafen und Abschiebungsgefangene.

Bei den verbleibenden Gefangenengruppen haben verschiedene Untersuchungen<sup>63</sup> gezeigt, daß nur für einen begrenzten Teil von ihnen solche Gefährlichkeitskriterien anzunehmen sind, daß aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Allgemeinheit die derzeitigen hohen Sicherheitsstandards erforderlich sind.

Für die Gefangenengruppen, die überwiegend wegen Delikten wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Verkehrsdelikte etc. verurteilt worden sind, ist das Behandlungskonzept des Strafvollzugs einzubinden in eine Gesamtkonzeption eines durchgehenden Resozialisierungsprozesses, der entwickelt und gestaltet wird durch ambulante Alternativen, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, stationäre, teilstationäre und offene Unterbringungsformen und die zuständigen Sozialleistungsträger. Freiheitsentziehung wird so nur ein Teil eines umfassenden Sozialisationsprozesses sein können und sein sollen. Die unvermeidbaren und schädlichen Auswirkungen vor allem des geschlossenen Freiheitsentzuges dürfen dabei nicht unterschlagen werden. Vor allem für die Sozialarbeit im Strafvollzug ergibt dieses Verständnis ein verändertes und fachlich gesteigertes Anforderungsprofil.

---

63 Dünkel, F., 1992, S. 75 ff.

Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H. (Hrsg), 1992, S. 554 ff.

## 4. Freie Straffälligenhilfe

### 4.1 Rechtsgrundlagen

Die Freie (nicht justizförmige) Straffälligenhilfe für Erwachsene von öffentlichen und privaten Trägern ist gesetzlich geregelt in § 72 des BSHG und in der dazu ergangenen Durchführungsverordnung. Ausgangspunkt der Hilfe ist der Lebenslagenansatz des § 72 BSHG. Grundlage sind besondere soziale Schwierigkeiten, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen. Dieser Lebenslagenansatz hat den Vorteil, daß er die besonderen Lebensverhältnisse und die sozialen Schwierigkeiten der Hilfesuchenden insgesamt umfaßt und damit eine Einheit von materieller und persönlicher Hilfe verdeutlicht.

Wegen der exemplarischen Benennung der Personengruppe der „aus Freiheitsentziehung Entlassenen“ in Nr. 5 der Verordnung ist aus § 72 BSHG traditionell die „Haftentlassenenhilfe“ begründet worden. Diese hat sich konzentriert auf die Vorbereitung auf die Entlassung und die nachgehende soziale Hilfe, d. h. auf rund 62 000 Haftentlassene jährlich.<sup>64</sup>

Die neuere Diskussion betont jedoch, daß besondere Lebensverhältnisse, die zu sozialen Schwierigkeiten führen, bei Straffälligen auch bereits beim Erstkontakt mit der Polizei vorliegen können, bei der Aufnahme in der Untersuchungshaft, und der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe sowie nach der Entlassung. Deshalb soll die Freie Straffälligenhilfe durchgehend angeboten werden, d. h., sie schließt Prophylaxe und Nachsorge mit ein. Sie kann auch nicht ersetzt werden durch die Interventionen der justizförmig arbeitenden Sozialen Dienste der Justiz, weil es sich bei ihr um ein „aliud“ handelt. Sie ist nicht einfach subsidiär gegenüber den Aktivitäten der Justizförmigen Straffälligenhilfe.<sup>65</sup>

Zur Zielgruppe des § 72 BSHG gehören auch die Angehörigen von Straffälligen, soweit für sie ebenfalls besondere soziale Schwierigkeiten gegeben sind, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen.<sup>66</sup>

### 4.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Freien Straffälligenhilfe umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Dies betrifft vor allem Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen sowie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung (§ 72 Abs. 2 BSHG).

---

<sup>64</sup> Vgl. Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H. (Hrsg), 1992, S. 544 ff.

Maelicke, B., Simmedinger, R. (Hrsg), 1984, S. 117 ff.

<sup>65</sup> Reformkommission Schleswig-Holstein, 1994, S. 95 ff.

<sup>66</sup> Schellhorn, W., Jirasek, H., Seipp, P., 1988, § 72 RdNr 33

Die Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG führt unter Art und Umfang der Maßnahme auf: die Beratung und persönliche Betreuung, die Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben, Maßnahmen zur Ausbildung, Hilfen zur Begegnung und zur Gestaltung der Freizeit. Auch dieses sind nur Beispiele, so kann z. B. aus § 72 BSHG auch Gruppenarbeit und Familientherapie, aber auch Streetwork begründet werden.<sup>67</sup>

Die Aufgaben korrespondieren eng mit den Problemlagen von Straffälligen. So ist bekannt, daß unter ihnen die Arbeitslosenquote besonders hoch ist, daß nur wenige Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe erhalten, daß der durchschnittliche Schuldenbetrag über DM 10 000,— liegt, daß die meisten keine ausreichende Unterkunft haben, daß über 50 % Suchtprobleme haben, daß die meisten alleinstehend, verwitwet oder geschieden sind.<sup>68</sup>

Für die Aufgabenwahrnehmung ist es wichtig, daß die Freie Straffälligenhilfe sich deutlich abgrenzt von der Justizförmigen Straffälligenhilfe und deshalb ihre eigenständigen Handlungsprinzipien betont. Diese liegen in der Freiwilligkeit der Beanspruchung (also keine Zwangsunterstellung durch Anordnungen aus dem Justizbereich, keine Berichtspflichten oder Zuarbeitsfunktionen gegenüber dem Justizbereich); in durchgehenden, ganzheitlichen Hilfen; Hilfen für spezifische Zielgruppen (wie Frauen, Jugendliche und Ausländer) und ggf. eigenen materiellen Ressourcen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Lebensunterhalt, Freizeit.<sup>69</sup>

### 4.3 Wirkungsweise und Wirksamkeit

In der Untersuchung „Wirkungsweise und Wirksamkeit von zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ wurde in den Jahren 1980 - 1983 die Freie Straffälligenhilfe öffentlicher und privater Träger im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit empirisch untersucht.<sup>70</sup> Dabei mußte festgestellt werden, daß die ambulanten Hilfen weder von der sachlichen noch von der personellen Ausstattung her einen abgesicherten und genügend anerkannten Platz im System der sozialen Hilfen einnehmen. Viele, selbst größere Städte verfügen über kein dem vorhandenen Problempotential angemessenes Hilfeangebot. Viele Beratungsstellen befanden sich erst im Anfangsstadium ihrer Arbeit. Die Versorgungssituation ist seitdem wegen dem allgemeinen

---

67 Maelicke, B., Simmedinger, R. (Hrsg), 1984, S. 210 ff.

68 Vgl. Maelicke, B., Simmedinger, R., 1984

69 Maelicke, B., 1988, S. 369 ff.

Maelicke, H., 1993, S. 229

70 Vgl. FN 68

Rückgang der Sozialleistungen und der verschlechterten Lebenslagen noch defizitärer geworden.<sup>71</sup>

Die Daten lassen erkennen, daß nahezu alle Beratungsstellen in erheblichem Ausmaß mit der Lösung primärer Versorgungsfragen (Wohnung, Lebensunterhalt, Arbeit) ihrer Klienten zu tun haben; hier wirkt sich die verringerte Funktionsfähigkeit besonders des Arbeits- und des Wohnungsmarktes aus. Diese Situation macht Arbeitsansätze erforderlich, die über die am Einzelfall orientierten Hilfen hinausgehen, indem z. B. spezielle Arbeits- und Wohnprojekte realisiert werden.

Die Hilfen richten sich überwiegend an alleinstehende Männer zwischen 30 und 50 Jahren. Es gibt jedoch auch bei jungen Erwachsenen und Frauen einen anwachsenden Hilfebedarf.<sup>72</sup>

Die Untersuchung konnte feststellen, daß von den Klienten die Hilfen in den Bereichen Beratung und persönliche Betreuung, Sicherstellung des Lebensunterhaltes, Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben und von Ausbildung und zur Begegnung und Gestaltung der Freizeit aufgesucht und angenommen werden. Besonders begrenzt sind derzeit die Möglichkeiten, einen Beitrag zur Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben zu leisten. Hier konkurrieren die Straffälligen mit anderen Dauerarbeitslosen und haben immer geringere Chancen, auf dem Arbeitsmarkt untergebracht zu werden.

Aus der Sicht der Klienten wird deutlich wahrgenommen, daß es sich hier um ein justizfreies Angebot handelt, das sie deshalb auch zum überwiegenden Teil positiv beurteilen.<sup>73</sup>

#### 4.4 Kooperation / Vernetzung

Auch die Freie Straffälligenhilfe orientiert sich überwiegend an den Zielen der Einzelfallhilfe und vernachlässigt deshalb einzelfallübergreifende Angebote sowie Aufgaben der Evaluation und Planung. Allerdings gibt es fortgeschrittene Beispiele auf dem Sektor der Arbeits- und Wohnungsbeschaffung und in wenigen Städten kommunale Sozialplanung im Rahmen des § 72 BSHG.<sup>74</sup>

Arbeitsgemeinschaften nach § 95 BSHG oder engere Kooperationen nach § 154 StVollzG sind auf regionaler Ebene nur begrenzt feststellbar. Positiv ist in diesem Bereich vor allem die Entwicklung in Niedersachsen und in Baden-Württemberg zu kennzeichnen. Hier gibt es jeweils ca. 15 regionale Anlauf- und Beratungsstellen der Freien Straffälligenhilfe, in de-

71 Reformkommission Schleswig-Holstein, 1994, S. 33 ff.

72 Vgl. Maelicke, B., Simmedinger, R., FN 68

73 Maelicke, B., Simmedinger, R., 1987 b, S. 168 f.

74 Berthold, M., u. a., 1986, S. 741 ff.

nen öffentliche und private Träger mitwirken und ihre Angebote aufeinander abstimmen und vernetzen. Von diesen Ansätzen wird auch am meisten versucht, die Entlassungsvorbereitung bereits in den Justizvollzugsanstalten zu übernehmen und eine durchgehende soziale Hilfe zu praktizieren.<sup>75</sup>

#### 4.5 Kriminal- und sozialpolitische Bedeutung

Kriminalpolitisch hat die Freie Straffälligenhilfe dadurch an Bedeutung gewonnen, daß sie zunehmend als ambulante Alternative zum Freiheitsentzug erkannt wird. Sie wird nicht nur verstanden als Nachsorgeeinrichtung des Strafvollzuges, sondern immer mehr als Alternative zu diesem.<sup>76</sup>

So gehen Planungen im Rahmen der Freien Straffälligenhilfe dahin, daß durch ihre Angebote und Aktivitäten eine weitergehende Einschränkung der Vollstreckung von Freiheitsstrafe stattfinden kann, so daß die kriminalpolitisch übergreifenden Ziele der Haftvermeidung und Haftverkürzung durch einen Ausbau der ambulanten und Freien Straffälligenhilfe für einen großen Teil der derzeit Inhaftierten realisiert werden können.

Sozialpolitisch befinden sich die Hilfen nach § 72 BSHG eher in einer randständigen Position. Hier konkurrieren die Straffälligen mit den Nichtseßhaften, den Obdachlosen, den Dauerarbeitslosen sowie den anderen Zielgruppen des BSHG. Im Zeichen des Abbaus von Sozialleistungen ist die Gefahr sehr groß, daß für diese Zielgruppen die Hilfen eher reduziert als verstärkt werden. Immer mehr freie Träger müssen aus finanziellen Gründen ihre Angebote und Aktivitäten einschränken bzw. einstellen.<sup>77</sup>

#### 4.6 Ausblick

Konzeptionell und programmatisch ist es der Freien Straffälligenhilfe in den letzten Jahren gelungen, sich nicht nur als „Haftentlassenenhilfe“ und „Nachsorge des Strafvollzuges“ zu verstehen, sondern sich fachlich und strukturell zu profilieren bis hin zur Perspektive, ein neues Feld von ambulanten Alternativen zum Strafvollzug zu entwickeln. Da parallel dazu die „Behandlungskonzepte“ im Strafvollzug nicht die erhoffte Wirkung gezeigt haben, müßte eine rationale Sozial- und Kriminalpolitik nunmehr einen geplanten Umsteuerungsprozeß vom stationären in den ambulanten Bereich vornehmen. Feststellbar sind jedoch eher die Tendenzen, Sozialleistungen zu reduzieren, den Behandlungsvollzug abzubauen und wieder mehr Sicherheit und die Verteidigung der Rechtsordnung zu betonen.

---

75 Best, P., 1982

76 Maelicke, B., 1982, S. 5 ff.

77 Reformkommission Schleswig-Holstein, 1994, S. 107 ff.

Obwohl auch die internationalen Erfahrungen für einen Ausbau justizfreier Hilfen sprechen, ist es deshalb zur Zeit schwer abschätzbar, welche Relevanz die Freie Straffälligenhilfe bei der Wiedereingliederung straffälliger Menschen und ihrer Angehörigen gewinnen wird.

Ganz besonders erschwert ist ihre Ausgangsposition in den Neuen Bundesländern, da hier nicht auf ein ausgebautes System sozialer Dienste und Einrichtungen zurückgegriffen werden kann und die kriminalpolitischen Schwerpunktsetzungen z. Zt. vor allem im Aufbau und Ausbau des geschlossenen Strafvollzuges liegen.<sup>78</sup>

---

78 Metkemeyer, J., 1991, S. 137 ff.



## 5. Innovationsaufgaben

### 5.1 Rechtsgrundlagen

Die Einzeldarstellungen der Fachbereiche der Straffälligenhilfe für Erwachsene - Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Soziale Hilfe im Strafvollzug, Freie Straffälligenhilfe - haben gezeigt, daß die rechtlichen Regelungen verstreut sind über verschiedene Bundes- und Landesgesetze, daß ihr jeweiliger Aufgabenkatalog nicht mehr dem heutigen fachlichen Selbstverständnis und den Erfordernissen der Praxis entspricht und daß eine stärkere Koordinierung/Vernetzung erforderlich ist, um die Effektivität zu steigern.

Die rechtlichen Grundlagen für die verschiedenen Aufgabenfelder der Straffälligenhilfe finden sich in der Strafprozeßordnung, im Strafgesetzbuch, in der Untersuchungshaftvollzugsordnung, im Strafvollzugsgesetz und im Bundessozialhilfegesetz - also im materiellen Strafrecht, im Verfahrensrecht, im Strafvollzugsrecht und im Sozialrecht. Es wird deutlich, daß schon diese gesonderte Regelung eine Zersplitterung fördert.

Die Vorschriften sind darüber hinaus oft unzureichend und lückenhaft. Zum Teil spiegeln sie ein überholtes Fürsorgeverständnis wider oder kranken an fachlich unhaltbaren Zielgruppen- und Aufgabendefinitionen.

Deshalb ist eine Überarbeitung/Aktualisierung dieser Rechtsgrundlagen erforderlich, möglicherweise eine Gesamtneuregelung des Rechts der Resozialisierung.<sup>79</sup>

### 5.2 Veränderte Aufgabenkataloge

Eine solche Aktualisierung und Überarbeitung würde deutlich machen, daß für jeden Fachbereich die Aufgabenkataloge zu verändern sind. „Helfen und Betreuen“ reichen als inhaltliche Beschreibung nicht mehr aus, ebensowenig „Überwachung“ oder „Berichten über die Lebensführung.“ Ähnlich wie es das Strafvollzugsgesetz versucht hat (allerdings ohne genügende Berücksichtigung des professionellen Repertoires der modernen sozialen Arbeit) oder wie Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen in den §§ 7 - 11 der DVO zu § 72 BSHG beschrieben sind, sollten für alle Fachbereiche detaillierte Aufgabenkataloge festgeschrieben werden, die die Entwicklung eines einheitlichen Fachverständnisses fördern und nachkontrollierbar sind sowohl für die betroffenen Straffälligen wie für die mit der Straffälligenhilfe beauftragten Institutionen. In diesen Aufgabenkatalogen ist Klarheit zu schaffen über Möglichkeiten und Grenzen der sozialen Hilfen, die jeweils angeboten und realisiert werden können, und über Art und Umfang der justizförmigen Kontrolle. Dabei muß klar sein, daß dieser Auftrag der Kontrolle sich nur an die Justizförmige Straffälligenhilfe

---

<sup>79</sup> Maelicke, B., 1986 b, S. 203 ff.

richtet und wesensfremd ist für die Freie Straffälligenhilfe, die von öffentlichen und privaten Trägern der Sozialhilfe geleistet wird.

### 5.3 Verstärkte Wirksamkeit

Detaillierte und kontrollierbare Aufgabenkataloge haben nur dann einen Sinn, wenn damit eine gesteigerte Wirksamkeit beabsichtigt und auch erreicht werden kann. Diese ist in der Straffälligenhilfe zu messen an den Zielen der Lebenslagenverbesserung und der Verfahrensrelevanz.

Lebenslagenverbesserung ist erforderlich für die Zielgruppen der sozial Benachteiligten, die das Hauptkontingent stellen im Prozeß der wechselseitigen Eskalation von Rückfall und erneuter (verschärfter) Bestrafung. Intensivierte Sozialarbeit ist dazu geeignet, diesen Kreislauf zu durchbrechen und hat dies in der Geschichte der Entwicklung der Straffälligenhilfe immer wieder nachgewiesen. Allerdings ist es an der Zeit, auch die Justizförmige Straffälligenhilfe und die Freie Straffälligenhilfe anzuschließen an den Prozeß der Professionalisierung und Neustrukturierung, wie er in anderen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe und Sozialhilfe stattgefunden hat.

Spezifisch für die Straffälligenhilfe ist ihre Verfahrensrelevanz, sind ihre Möglichkeiten und ihr Auftrag, die Berücksichtigung der sozialen Lage des Straffälligen so in das Verfahren einzubringen, daß ein „sozial gerechtes“ Urteil und eine entsprechende Strafvollstreckung realisiert werden können mit dem Ziel der Rückfallvermeidung.

Beide Ziele können besser erreicht werden durch:

- Stärkung der Fachlichkeit der Sozialarbeiter
- Verbesserung ihrer Rechtsposition im Verfahren
- intensivierte Kooperation und Koordination ihrer Angebote und Aktivitäten
- eine fachspezifische Organisationsstruktur.

### 5.4 Intensivierte Kooperation / Vernetzung

Für alle Fachbereiche mußte festgestellt werden, daß sie zu sehr einzelfallorientiert arbeiten, über zu geringe Ressourcen verfügen (vor allem in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Lebensunterhalt, Verschuldung), untereinander zu wenig kooperieren und institutionsübergreifend kaum ihre Angebote und Aktivitäten koordinieren, evaluieren und planen.

Hier zeigt sich der Nachholbedarf in der fachlichen Entwicklung: zu sehr wurde in der Vergangenheit allein die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaften und Gerichten betont oder

die Nachsorge zum Strafvollzug, zu wenig die Ausdifferenzierung der Aufgaben und zugleich die erforderliche Vernetzung der Straffälligenhilfe mit der Jugendhilfe und Sozialhilfe thematisiert.

Soziale Integration der Straffälligen kann nur realisiert werden mit Hilfe eines Gesamtkonzeptes der Sozialen Strafrechtspflege, das eine Verbindung herstellt zwischen dem gesetzlichen Auftrag der Strafjustiz und Freier Straffälligenhilfe nach dem KJHG oder dem BSHG. Dabei ist Abgrenzungsarbeit zu leisten (Klarheit zu schaffen über die Elemente Justizförmiger Sozialkontrolle wie über Wesen und Inhalt der Leistungserbringung) ebenso wie verstärkte Kooperation und Koordination notwendig sind.

### 5.5 Entwicklung einer fachspezifischen Organisationsstruktur

Die Gestaltung der Organisation der Sozialen Dienste der Justiz ist den Bundesländern überantwortet. Mit Ausnahme der Art. 294 und 295 EGStGB sind die bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht auf die Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht als soziale Dienste ausgerichtet, sondern auf die Beauftragungen von Gerichtshelfern, Bewährungshelfern, Führungsaufsichtsstellen im Einzelfall. Bezogen auf die Dienste ist dem Bundesrecht der Auftrag an die Länder zu entnehmen, Personal für die Funktion der hauptamtlichen Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vorzuhalten und die dienstlichen Rahmenbedingungen auszugestalten. Für die Gerichtshilfe regelt Art. 294 EGStGB, daß diese zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen gehört und daß die Landesregierungen durch Rechtsverordnung eine andere Behörde aus dem Bereich der Sozialverwaltung bestimmen können. Für die Aufsichtsstellen der Führungsaufsicht regelt Art. 295 EGStGB, daß diese zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen gehören.

Somit treffen die Länder Entscheidungen über die Ressortierung, die Zuordnung zu oder die Einrichtung von organisatorischen Einheiten und die Aufbau- und Ablauforganisation. Damit regeln sie zugleich die Differenzierung und Koordination zwischen den Arbeitsfeldern der Sozialen Dienste der Justiz einschließlich der Aufteilung von Gerichts- und Bewährungshilfe in verschiedene Dienste oder der Zusammenfassung zu einem Dienst.

In der Mehrzahl der Bundesländer ist die Gerichtshilfe den Staatsanwaltschaften und die Bewährungshilfe den Landgerichten zugeordnet worden. Von diesem Muster abweichende Organisationsformen finden sich in den Stadtstaaten sowie im Saarland, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern:<sup>80</sup>

---

<sup>80</sup> Reformkommission Schleswig-Holstein, 1994, S. 122 ff.

- In Berlin ist im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz- und Bundesangelegenheiten eine besondere Dienststelle mit der Bezeichnung „Soziale Dienste - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe“ eingerichtet worden, der ein sozialtherapeutischer Beratungsdienst angegliedert ist. Die Dienststelle gliedert sich in die Fachbereiche Gerichts- und Bewährungshilfe. Jeder Fachbereich wird von einem Sozialarbeiter geleitet. Der Leiter der Dienststelle kann zugleich die Leitung eines Fachbereichs übernehmen.
- In Bremen sind sowohl die Gerichts- als auch die Bewährungshilfe dem Landgericht zugeordnet. In regionalen Beratungsstellen werden die Aufgabe der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe gemeinsam wahrgenommen.
- In Hamburg sind Gerichtshilfe und Führungsaufsichtsstellen dem Justizamt angegliedert. Die Bewährungshilfe für Erwachsene gehört als Dienststelle der fachbehördlichen sozialen Dienste des Landessozialamtes zum Geschäftsbereich der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Jugendbewährungshilfe gehört zur Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung.
- Im Saarland ist beim Landgericht eine Dienststelle für soziale Dienste der Justiz eingerichtet. Die Funktionen der Gerichtshilfe werden von Bewährungshelfer wahrgenommen.
- In Brandenburg sind die Sozialen Dienste der Justiz den Landgerichten zugeordnet. Die Mitarbeiter nehmen sowohl Gerichtshilfe- als auch Bewährungshilfefunktionen wahr. Sofern im Einzelfall sowohl Gerichtshilfe- als auch Bewährungshilfefaufträge zu bearbeiten sind, werden zwei Mitarbeiter eingeschaltet, um jede Funktion getrennt wahrzunehmen - es sei denn, eine durchgehende Betreuung ist gewünscht und fachlich angezeigt.
- In Mecklenburg-Vorpommern sind die Sozialen Dienste der Justiz den Landgerichten zugeordnet. Die Mitarbeiter nehmen überwiegend entweder die Aufgaben der Gerichtshilfe oder der Bewährungshilfe wahr.

Danach ist die Bewährungshilfe - mit Ausnahme von Berlin und Hamburg - in allen übrigen Ländern den Landgerichten (bzw. in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen den Bezirksgerichten) zugeordnet. Die Gerichtshilfe ist - mit Ausnahme der Gerichtshilfe in den Stadtstaaten, im Saarland, in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern - den Staatsanwaltschaften zugeordnet. Zusammenfassungen von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe in einer Dienststelle finden sich in Stadtstaaten, in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland - und zwar mit Ausnahme von Berlin und Hamburg bei den Landgerichten.

Vorteile in einer organisatorischen Zusammenfassung von Gerichts- und Bewährungshilfe in einem Fachdienst werden darin gesehen, daß dieser die sozialdienstlichen Funktionen in der Strafrechtspflege besser zu einem Gesamtkonzept koordinieren und mit stärkeren

Nachdruck vertreten könnte. Prozesse der Professionalisierung, der Entwicklung einheitlicher Standards sowie der Spezialisierung, Projektentwicklung und Regionalisierung könnten übergreifend und integriert vorangebracht werden. Die Leitung des Sozialdienstes wäre für die fachliche Entwicklung der verschiedenen Aufgabenfelder, die Personalentwicklung und regionale Schwerpunktbildungen gleichermaßen verantwortlich. Die Mitarbeiter hätten Gelegenheit, Aufgabenschwerpunkte auch über die Grenzen der derzeitigen Zuständigkeiten von Gerichts- und Bewährungshilfe hinweg zu bilden, ihre Aufgabenschwerpunkte im Laufe der Zeit zu wechseln und/oder sich zu spezialisieren.

Die Frage inwieweit durchgehende Betreuung oder arbeitsteilige Wahrnehmungen von verschiedenen Funktionen im Einzelfall angezeigt ist, könnte nach fachlichen Gesichtspunkten an der Lebenslage der Klienten orientiert entschieden werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen könnte für Gerichts- und Bewährungshilfe funktionsübergreifend ausgestaltet werden.

Nachteile einer organisatorischen Zusammenfassung zu einem einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz werden darin gesehen, daß die Aufbau- und Ablauforganisation erst zu entwickeln sind und personelle Ressourcen für die Umstrukturierung gebunden würden. Die empirischen Erfahrungen über Vorzüge einer Zusammenfassung zu einem Fachdienst werden bisher als nicht ausreichend angesehen. Von seiten der betroffenen Berufsgruppen werden Hierarchisierung und Bürokratisierung als Folge einer derartigen Zusammenfassung befürchtet. Die bestehende Differenzierung zwischen den Aufgabenfeldern der Gerichts- und der Bewährungshilfe entspreche der gewünschten Schwerpunktbildung und sei für die bisher erreichte Leistungsfähigkeit beider Dienste maßgeblich, sie sollte deshalb nicht gefährdet werden.

Die zunehmend differierenden landesspezifischen Entwicklungen werden zeigen, welche kriminalpolitischen Effekte die verschiedenen Organisationsmodelle erbringen, in denen eine neue Form der ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung erprobt wird. Gegebenenfalls sind bundeseinheitliche Konsequenzen und Regelungen anzustreben.

## 5.6 Erhöhte kriminalpolitische Bedeutung

Wenn man für die Fortsetzung der Strafvollzugsreform eintritt durch<sup>81</sup>

- Entlastung der Vollzugsanstalten von Tätergruppen, die ambulant effektiver resozialisiert werden können

---

81 Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband, 1986, S. 348 ff.

- Konzentration des geschlossenen Vollzugs auf besonders gefährdete oder gefährliche Straftäter
- effizientere Nutzung der Personal- und Sachmittelausstattung in den Vollzugsanstalten
- verstärkte Kooperation der Vollzugsmitarbeiter untereinander
- angemessene Entlohnung der Gefangenen und ihre Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung
- verbesserte Möglichkeiten der Schuldenregulierung und der Opferentschädigung bereits während der Inhaftierung
- mehr Lockerungen
- verbesserte und verstärkte Entlassungsvorbereitungen
- mehr Transparenz des Vollzuges und verstärkte Kooperation nach außen

dann wird deutlich, daß zugleich ein Ausbau und eine Verstärkung der gesamten Straffälligenhilfe erforderlich ist, um die Vollzugsanstalten weiter zu entlasten und die übergreifenden Ziele der Haftvermeidung und Haftreduzierung zu erreichen.

Dann ist jedoch eine gezielte Umsteuerung und verstärkte Wirksamkeit notwendig, die sich in veränderten gesetzlichen Regelungen, veränderten Aufgabenkatalogen, intensivierter Kooperation/Vernetzung und einer fachspezifischen Organisationsstruktur ausdrückt. Dies gilt erst recht unter veränderten finanzpolitischen Rahmenbedingungen in den 90'er Jahren.<sup>82</sup>

---

82 Klingner, K., Maelicke, B., 1993, S. 134 ff.; Klingner, K., Maelicke, B., 1994, S. 254 ff.

## Literaturverzeichnis

- Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband (Hrsg), Jugend ohne Zukunft? - Die Möglichkeiten der Jugendhilfe und die Grenzen des Strafrechts -, Bericht der AWO-Kommission Jugendhilfe und Jugendkriminalrecht, 1993
- Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband, Für die Entwicklung eines koordinierten Gesamtsystems der Straffälligenhilfe im stationären und ambulanten Bereich, in: TUP, 1986, S. 348 ff.
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer, 1982, Erklärung und Vorschläge zur Kriminalpolitik
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer, Gerichtshilfe - Hilfe für wen? 1981
- Aspiron, P., Zur Situation im Strafvollzug und Perspektiven der Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten, in: ZfStrVollz 1985, S. 330 ff.
- Berthold, M., u. a., Handbuch der örtlichen Sozialplanung, 1986
- Best, P., Anlaufstellen für Straffällige in Niedersachsen, 1982
- Bodtke, W., Bemerkungen zur Gerichtshilfe für Erwachsene, in: MschrKrim 1981, S. 81
- Busch, M., Soziale Arbeit im Vollzug, 1986
- Dreher, E., Tröndle, H., Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 1991, 45. Aufl.
- Dünkel, F., Empirische Beiträge und Materialien zum Strafvollzug: Bestandsaufnahme des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein und des Frauenvollzugs in Berlin, 1992
- Dünkel, F., Möglichkeiten der Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz - eine international vergleichende Betrachtung zu Aufgabenstellungen und Organisationsstrukturen, in: BewHi 1986, S. 129 ff.
- Dünkel, F., Sozialarbeit im Strafvollzug und Perspektiven einer Organisation Sozialer Dienste in der Justiz, in: ZfStrVollzO 1984, S. 326
- Dünkel, F., Strafvollzug im internationalen Vergleich, in: 17. Strafverteidigertag, 1993, S. 263 ff.
- Friedemann, D., Bewährungshilfe - Versuch einer Standortbestimmung, in: BewHi 1978, S. 17 ff.
- Geiger, M., Steinert, E., Straffällige Frauen und das Konzept der „Durchgehenden sozialen Hilfe“, 1993
- Groß, K.-H., Schädler, W. (Hrsg), Kriminalpolitischer Bericht für den Hessischen Minister der Justiz, 1990
- Hassemer, W., Resozialisierung und Rechtsstaat, in: KrimJ 1982, S. 163
- Jacobsen, Führungsaufsicht und ihre Klientel, 1985
- Justizministerium Schleswig-Holstein, Bericht über die Fachtagung zur Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz, 1993

- Justizministerium Schleswig-Holstein, Diskussionsentwurf zur Neuorganisation der Sozialen Dienste der Justiz in Schleswig-Holstein (NOSD) - Stand 11.10.93 -, in: DBH-Materialien Nr. 17, 1994
- Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H., Strafvollzug, 1992
- Kaiser, G., Kriminologie, 1980
- Kerner, H.-J., Bewährungshilfe, in: Kaiser, G., Kerner, H.-J., Sack, F., Schellhoss, H. (Hrsg), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 1993, S. 78 ff.
- Kerner, H.-J., Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, 1984, S. 17 f.
- Kerner, H.-J., Soziale Dienste der Justiz im Konfliktfeld der Institutionen und Handlungserwartungen, in: BewHi 1980, S. 68 ff.
- Kleinknecht, T., Führungsaufsicht, in: Schwind/Blau (Hrsg), Strafvollzug in der Praxis, 1. Aufl., 1976, S. 408 - 421
- Klingner, K., Maelicke, B., Umbau statt Ausbau, Die Reform des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugs in Schleswig-Holstein, in: ZfStrVollz., 1993, S. 134 ff.
- Klingner, K., Maelicke, B., Umbau statt Ausbau, Phase II, in: BewHi 1994, S. 254 ff.
- Maelicke, B., Entlassung und Resozialisierung, 1977
- Maelicke, B., Freie und ambulante Straffälligenhilfe als Alternative zur Freiheitsentziehung, in: BewHi, 1982, S. 5 ff.
- Maelicke, B., Auf Anstaltsneubauten sollte weitgehend verzichtet werden, FR v. 22.10.1984
- Maelicke, B., Unter welchen Rahmenbedingungen kann die Arbeit der Bewährungshilfe verbessert werden?, in: BewHi 1986 a, S. 117 ff.
- Maelicke, B., Staatliche und außerstaatliche Entlassenenhilfe, in: Schwind/Blau (Hrsg), Strafvollzug in der Praxis, 2. Aufl., 1988, S. 359 ff.
- Maelicke, B., 15 Thesen zur Innovation der ambulanten und stationären Straffälligenhilfe, in: TUP 1988, S. 223 ff.
- Maelicke, B., Ortner, H. (Hrsg), Thema Kriminalpolitik: Krisenmanagement oder neuer Aufbruch?, 1991
- Maelicke, B., Simmedinger, R. (Hrsg), Wirkungsweise und Wirksamkeit von zentralen Beratungsstellen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, 1984
- Maelicke, B., Brauchen wir ein Bundesresozialisierungsgesetz, in: ZRP 1986 b, S. 203 ff.
- Maelicke, B., Simmedinger, R., Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz, 1987 a
- Maelicke, B., Simmedinger, R., Sozialarbeit und Strafjustiz, 1987 b
- Maelicke, H., Frauenkriminalität, Frauenstrafvollzug und ambulante Alternativen - Für einen eigenständigen Umgang mit Frauenkriminalität, in: ZfStrVollz., 1993, S. 226 ff.



- Metkemeyer, J., Wende ohne Zukunft? in: Maelicke, B., Ortner, H. (Hrsg), Thema: Kriminalpolitik, Krisenmanagement oder neuer Aufbruch?, 1991
- Ortner, H., Wetter, R., Sozialarbeit ohne Mauern, 1980
- Ostendorf, H., Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Aufl., 1991
- Pfeiffer, C., Bewährungshilfe auf falschen Gleisen?, in: BewHi, 1984, S. 66 ff.
- Pilgram, A., Vom Strafvollzug zum Behandlungsvollzug, in: BewHi 1982, S. 273 ff.
- Reformkommission Schleswig-Holstein, Fortentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz, 1994
- Schellhorn, W., Jirasek, H., Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, 1988
- Schwind, H.-D., Blau, G. (Hrsg), Strafvollzug in der Praxis, 1976, 1. Aufl.
- Schwind, H.-D., Blau, G. (Hrsg), Strafvollzug in der Praxis, 2. Aufl., 1988
- Sommer, M., Bewährungshilfe zwischen Beratung und Zwang, 1986
- Sonnen, B.-R., „Neue“ Gerichtshilfe, in: Ostendorf, H. (Hrsg), Strafverfolgung und Strafverzicht, Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, 1992, S. 431 ff.
- Spieß, G., Bewährungshilfe als (ausbaufähige) Alternative zum Vollzug der Jugendstrafe? 1985
- Stucke, M., Die Organisation sozialer Dienste der Justiz, 1984
- v. Trotha, T., Perspektiven der Strafvollzugsreform, KJ 1979, S. 133
- Walter, M., Einige grundsätzliche Bemerkungen zum Standort der Bewährungshilfe, in: BewHi 1977, S. 49
- Weidemann, O., Erste Erfahrungen mit der Führungsaufsicht in der Praxis, in: Schwind/Blau (Hrsg), Strafvollzug in der Praxis, 1976, 1. Aufl.
- Würtenberger, T., Die Sozialarbeit in der künftigen Strafrechtspflege, vor allem in einem Strafvollzugsgesetz, in: BewHi, 1973, S. 155 ff.

**DBH MATERIALIEN**  
Herausgeber: Deutsche Bewährungshilfe e.V.  
ISSN 0938-9474

- Heft 1:**  
Das Projekt DIE WAAGE Köln  
1990, 96 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 2:**  
Dokumentation der Regionalkonferenz Süd-Ost,  
Soziale Arbeit und Strafrecht,  
Nürnberg, 10. März 1989  
1990, 118 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 3:**  
Ulrich Staets/Paul Reiners: Komplementäre  
Hilfen durch die Fördervereine,  
Interview mit Maria Regina Zurnieden,  
Rudolf Lobisch, Günter Obstfeld  
und Theo Quadt  
1991, 29 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 4:**  
Dokumentation der Regionalkonferenz  
Soziale Arbeit und Strafrecht,  
Berlin, 21. Mai 1990  
1991, 86 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 5:**  
Landesarbeitsgemeinschaft Schleswig-  
Holsteinischer Bewährungshelferinnen und  
Bewährungshelfer (Hrsg.): Straffälligen-  
hilfe im Umbruch? - Aktuelle Tendenzen  
und Diskussionen um Straffälligen- und  
Bewährungshilfe  
1991, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 6:**  
Wolfgang Lohner  
Bewährungs- und Entlassenenhilfe  
in der ehemaligen DDR  
1991, 75 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 7:**  
40 Jahre Verein zur Förderung der  
Bewährungshilfe Essen e.V.  
- Eine Chronik -  
1991, 64 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 8:**  
Verein zur Förderung der Bewährungs-  
hilfe Essen e.V. (Hrsg.):  
Armut - Herausforderung für Sozial-  
arbeit und Justiz -  
Dokumentation der Fachtagung  
am 24. April 1991  
1991, 65 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 9:**  
Gerichtshilfe - Hilfe für wen?  
1991, 23 Seiten, Schutzgebühr: DM 2,-
- Heft 10:**  
Umgang mit Sexualstraftätern  
- Tagungsdokumentation -  
1992, 130 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 11:**  
Hartmut Rupprecht  
Straffälligkeit bei jungen Menschen  
als Ausdruck sozialer Entmutigung  
1992, 48 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 12:**  
Professor Hanspeter Damian  
Die Rechtsstellung des Bewährungshelfers -  
ihre Auswirkung auf Schweigepflichten/  
Schweigerechte/Zeugnisverweigerungsrecht  
1993, 117 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 13:**  
Jörg Sommer  
Energie durch Frustration?  
Entwicklung, Darstellung und Kritik des  
Human Social Functioning  
nach Eugene Heimler  
1993, 142 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 14:**  
Hartmut Gerstein  
Siegburger Schuldnerberatung  
Hinweise für die Schuldnerberatung  
in der Straffälligenhilfe  
1993, 70 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 15:**  
integrationshilfen e.V.  
Sprungbrett, Projektbericht  
1993, 76 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 16:**  
Barbara Franke  
Staatsanwaltschaft und Täter-Opfer-Ausgleich  
1993, 84 Seiten, Schutzgebühr: DM 5,-
- Heft 17:**  
Fortentwicklung der Sozialen Dienste in der Justiz  
in Schleswig-Holstein  
(Bericht der Reformkommission)  
1994, 167 Seiten (Anhang 22 Seiten)  
Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 18:**  
Professor Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen  
Der offene Jugendstrafvollzug in Flensburg  
(Begleitforschungsbericht)  
1994, 103 Seiten, Schutzgebühr: DM 10,-
- Heft 19:**  
Hendrik Middelhof  
Arbeitsmaterialien zum Täter-Opfer-Ausgleich  
- Schrittweise zum Erfolg -  
Ein Leitfaden für die TOA-Praxis im Rahmen  
der Jugendgerichtshilfe  
1994, 61 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 20:**  
Freie Straffälligenhilfe Neue Bundesländer  
- Verzeichnis der Vereine und Projekte -  
1994, 112 Seiten, Schutzgebühr DM 8,-
- Heft 21:**  
Dokumentation der Tagungsreihe  
"Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe in  
den neuen Bundesländern, Konturen eines  
Gesamtkonzeptes staatlicher und nicht-  
staatlicher Straffälligenhilfe"  
1994, 132 Seiten, Schutzgebühr: DM 15,-
- Heft 22:**  
14. Bundestagung der DBH  
Dokumentation des Themenschwerpunktes:  
Soziale Arbeit im Umfeld der Justiz,  
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 23:**  
14. Bundestagung der DBH  
Dokumentation des Themenschwerpunktes:  
Strafrecht im Kontext von Wertewandel  
und Normsetzung.  
Bonn 1994, 168 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 24:**  
14. Bundestagung der DBH  
Kriminalpolitik im Europäischen Entwicklungsprozeß.  
Bonn 1994, 92 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-
- Heft 25:**  
14. Bundestagung der DBH  
Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem  
Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit  
einzugliedern.  
Bonn 1994, 83 Seiten, Schutzgebühr: DM 8,-